



Version: Juli 2026

TECHNISCHE REGELN ÜBER DIE FUNKTION DER TELEMATISCHEN ANKAUFsverFAHREN SÜDTIROLS

Abschnitt I	Der Zugang zum System
Abschnitt II	Verzeichnis der Bewertungskommissare
Abschnitt III	Vorschriften zu den Auswahlverfahren des Auftragnehmers
Abschnitt IV	Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeine Bedingungen und Einschreibung ins Adressenverzeichnis
Abschnitt V	Wirtschaftsteilnehmer –Telematisches Verzeichnis
Abschnitt VI	Modul Elektronischer Markt Südtirol (EMS) und dazugehörige Kataloge
Abschnitt VII	Verarbeitung personenbezogener Daten

Grüne Nummer Vergabestellen 800 288 960

Grüne Nummer Wirtschaftsteilnehmer 800 885 122



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Der Zugang zum System.....	6
Art. 1	Benutzerzugang der Vergabestellen zum System	6
Art. 2	Benutzerzugang der Wirtschaftsteilnehmer zum System	7
Art. 3	Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer	7
Art. 4	Der Systembetreiber	8
Art. 5	Systemzeit und Systemaufzeichnungen	9
Art. 6	Öffentliches Telekommunikationsnetz und Wartung des Systems	9
Art. 7	Inhalt des Portals und des Systems	9
Art. 8	Schadloshaltung	10
Art. 9	Urheberrechte	10
Art. 10	Fristen und Bedingungen für die Nutzung der Plattform	10
Art. 11	Verhaltensregeln	10
Art. 12	Vertragsabschluss	11
Art. 13	Akteneinsicht	11
Art. 14	Verweis	11
Abschnitt II	Verzeichnis der Bewertungskommissare.....	12
Art. 15	Verzeichnis der Bewertungskommissare	12
Art. 16	Subjekte, welche zugelassen sind, eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommission einzureichen	12
Art. 17	Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare	12
Art. 18	Bewertung der Anfrage für die Einschreibung	13
Art. 19	Gültigkeitsdauer der Einschreibung	14
Art. 20	Widerruf der Einschreibung im Verzeichnis der Bewertungskommissare	14
Abschnitt III	Vorschriften zu den Auswahlverfahren des Auftragnehmers.....	15
Art. 21	Gegenstand	15
Art. 22	Teilnahme an den Auswahlverfahren des Auftragnehmers und Benutzer des Systems	15
Art. 23	Identifizierung	15
Art. 24	Vorlage der Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und des Angebots	16
Art. 25	Abwicklung der Sitzungen	16
Art. 26	Öffnung der Angebote	16
Art. 27	Erstellung der Rangordnung	17
Art. 28	Zuschlag	17
Art. 29	Änderungen der Ausschreibungsunterlagen seitens der Vergabestelle vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe	17
Art. 30	Mitteilungen	18



Art. 31	Rechtliche Voraussetzung für die Unterzeichnung der Einschreibungs- und Zulassungsanträge in die Verzeichnisse und Bekanntmachungen EMS, welche mittels ISOV-Plattform verwaltet, werden.....	18
Art. 32	Formale Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Dokumente im Zuge der Ausschreibungsphase	18
Art. 33	Prüfung der Gültigkeit der Signatur.....	18
Abschnitt IV	Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeine Bedingungen und Einschreibung ins Adressenverzeichnis.....	20
Art. 34	Einschreibung der Wirtschaftsteilnehmer	20
Art. 35	Fristen und Bedingungen für die Einreichung des Einschreibeansatzes in das Adressenverzeichnis.....	21
Art. 36	Gültigkeit der Einschreibung im Adressenverzeichnis	21
Art. 37	Informationen	21
Abschnitt V	Wirtschaftsteilnehmer –Telematisches Verzeichnis	22
Art. 38	Wirtschaftsteilnehmer, welche berechtigt sind, den Antrag für Aufnahme in das telematische Verzeichnis zu stellen	22
Art. 39	Voraussetzungen für die Einschreibung des Wirtschaftsteilnehmers.....	23
Art. 40	Bewertung des Einschreibeansatzes	23
Art. 41	Gründe für den Widerruf der Einschreibung im telematischen Verzeichnis	23
Art. 42	Gültigkeitsdauer der Einschreibung	24
Art. 43	Bestimmungen zur Unterzeichnung der Akten	24
Art. 44	Fristen und Bestimmungen für das Einreichen des Einschreibeansatzes der Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) d.h. Art. 66, Abs. 1 Buchst. g) des GvD 36/2023	24
Abschnitt VI	Modul Elektronischer Markt Südtirol (EMS) und dazugehörige Kataloge	25
Art. 45	Agentur für öffentliche Verträge (AOV).....	25
Art. 46	Die Vergabestellen.....	25
Art. 47	Die Wirtschaftsteilnehmer.....	25
Art. 48	Ankäufe mittels EMS.....	25
Art. 49	Dokumente	26
Art. 50	Geistiges Eigentum	27
Art. 51	Zulassungsbekanntmachungen zum EMS und Wirtschaftsteilnehmer, die berechtigt sind, eine Zulassung zu beantragen	27
Art. 52	Zulassungsantrag zum EMS seitens der Wirtschaftsteilnehmer.....	28
Art. 53	Gewährung der Zulassung	29
Art. 54	Gültigkeitsdauer, Aussetzung und Widerruf der Qualifizierung.....	29
Art. 55	Antrag für die Deaktivierung zum EMS	30
Art. 56	Inhalt und Wirksamkeit des Katalogs der Güter und/oder der Dienstleistungen des EMS – Erklärungen und Garantien der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer	31
Art. 57	Erstellung und Veröffentlichung des Katalogs	32
Art. 58	Änderung und Ergänzung des Katalogs	32



Art. 59	Löschung des Katalogs	33
Art. 60	Ankaufsverfahren im EMS	33
Art. 61	Ankauf mittels direkter Bestellung (OdA)	34
Art. 62	Direkte Bestellung und Abschluss des Vertrages	34
Art. 63	Ankauf von Gütern und Dienstleistungen mittels Angebotsanfrage (RdO)	35
Art. 64	Das Angebot des Wirtschaftsteilnehmers	35
Art. 65	Vertragsabschluss	36
Art. 66	Ausführung des Vertrages	37
Art. 67	Verletzung der technischen Regeln des Systems für die Anwendung des EMS	37
Abschnitt VII	Verarbeitung personenbezogener Daten	39
Art. 68	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Cookie-Policy	39



Hinweis

Im vorliegenden Dokument sind die technischen Regeln über die Funktion der Module des Informationssystems Öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden auch „Plattform“, „System“ oder „ISOV“ genannt) enthalten, welche die Abwicklung des Lebenszyklus der öffentlichen Verträge durch die Vergabestellen und die entsprechenden Teilnahmebedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer regeln.

Die ISOV-Plattform – Informationssystem Öffentliche Verträge (www.ausschreibungen-suedtirol.it) ist eine digitale Beschaffungsplattform (PAD), die gemäß den Bestimmungen von Art. 25 des GvD 36/2023 von AGID zertifiziert ist. Die ISOV-Plattform ist eine Instanz der Plattform „Pleiade“, welche von A-Fast verwaltet wird.

Die ISOV-Plattform dient der Nutzung durch die Vergabestellen Südtirols sowie durch andere Subjekte, welche gemäß Art. 2 LG 16/2015 Verfahren von Landesinteresse ausführen.

Die Vergabestellen mit Sitz außerhalb Südtirols können die ISOV-Plattform nutzen. Wenn eine Vergabestelle mit Sitz außerhalb Südtirols die Registrierung im System beantragt, ist sie sich dessen bewusst, dass die eigenen Vergabeverfahren laut Bestimmungen des LG 16/2015 verwaltet werden.

Jene Funktionen des Systems, welche sich ausschließlich auf die Tätigkeit der Vergabestellen beziehen, die für die Phase der Auftragsvergabe nicht relevant sind, werden in diesem Dokument nicht beschrieben und angeführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an verschiedenen Stellen dieses Dokuments und in den Benutzeroberflächen des Systems auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Aufgrund der Überarbeitung infolge der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich aus der Digitalisierung der öffentlichen Verträge gemäß GvD 36/2023 ergeben, kann die Artikelnummerierung von der vorherigen Version abweichen.



Abschnitt I Der Zugang zum System

Art. 1 Benutzerzugang der Vergabestellen zum System

1. Die Registrierungsanfrage für einen neuen Benutzer (userID und Passwort) erfolgt über die Bezugsperson der Vergabestelle. Eine Vergabestelle kann in mehrere Kostenstellen unterteilt sein, wobei für jede einzelne eine Bezugsperson freigeschaltet wird.
2. Der Systemverwalter veranlasst nur die Freischaltung der Bezugsperson der Kostenstelle. Diese kann wiederum weitere Mitarbeiter für die Nutzung der Plattform freischalten.
3. Die Nutzung der Module des Informationssystems Öffentliche Verträge erfordert eine Authentifizierung mittels digitaler Identität (SPID/CIE/CNS) oder erfolgt über userID und Passwort, die bei der Registrierung vergeben werden.

Die Akkreditierung der Vergabestelle im Einheitlichen Verzeichnis der Vergabestellen (Anagrafe Unica delle Stazioni appaltanti – AUSA), die Profilierung des EPV (einheitlichen Projektverantwortlichen) und die Zuordnung des EPV zur Vergabestelle sowie zur Kostenstelle in den ANAC-Systemen müssen von den interessierten Stellen eigenständig vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Schnittstellenaktionen mit der ANAC-Plattform, die durch den EVP vorzunehmen sind, über die digitale Identität erfolgen müssen.

4. Der Benutzerzugang zur ISOV-Plattform ist personengebunden und ausschließlich unter eigener alleiniger Verantwortung zu verwenden, unter Einhaltung der Prinzipien der Vorschriftsmäßigkeit und des guten Glaubens sowie in einer Art und Weise zu nutzen, damit dem System, anderen Nutzern und generell Dritten kein Schaden zugefügt wird. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass jede durchgeführte Handlung unter Verwendung des genannten Benutzers, den Anwender als Inhaber desselben identifiziert und schreibt demselben, unter jeglichen rechtlichen Aspekt, die verrichteten Tätigkeiten zu.
5. Die Verwendung des Benutzerzugangs schreibt dem Inhaber sowie der von ihm vertretenen juristischen Person, unbestreitbar alle Willensbekundungen und generell alle Aktionen, Akten und der im Rahmen der Plattform verrichteten Ereignisse zu. Das vom System aufgezeichnete Datum und die Uhrzeit gelten dabei als Zeitpunkt, an dem die Aktionen durchgeführt wurden, im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften und aufgrund von Art. 1, Abs. 1, Buchst. u-ter) des GvD 82/2005, Kodex der digitalen Verwaltung (CAD) .
6. Sowohl der Inhaber des Benutzerzugangs als auch die Vergabestelle sind sich bewusst und übernehmen jegliche Verantwortung darüber, dass die Kenntnis der Benutzerzugangsdaten seitens Dritter, letzteren den Zugang zum System und den Abschluss von rechtsverbindlichen Akten, die direkt dem Inhaber des Benutzerzugangs zugeschrieben werden, ermöglichen.
7. Der Inhaber des Benutzerzugangs verpflichtet sich somit persönlich, sowie im Namen und im Auftrag der ihm zugeordneten Vergabestelle, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, welche die korrekte Verwendung des Benutzerzugangs gewährleisten.
8. Der Inhaber des Benutzerzugangs und die dazugehörige Vergabestelle entbinden folglich den Systembetreiber von jeglicher Verantwortung für nachteilige Auswirkungen jeglicher Natur oder für direkte oder indirekte Schäden, die diesem oder Dritten aufgrund der Verwendung des Benutzerzugang durch Dritte verursacht wurden und generell in Verbindung mit einer widerrechtlichen, unsachgemäßen oder jedenfalls nachteiligen Verwendung dieser Instrumente entstanden sind. Er verpflichtet sich den Systembetreiber zu entschädigen und gegebenenfalls für Schäden jeglicher Natur, die letzterer eventuell in Folge dieser Ereignisse erleidet, aufzukommen.
9. Für die durchführbaren Aktionen seitens der verschiedenen Benutzertypologien (Bezugsperson Vergabestelle/Kostenstelle, EPV, Phasenverantwortlicher, Verantwortlicher, Buyer) wird auf die spezifischen Unterlagen verwiesen, die auf der Plattform zu finden sind.

**Art. 2 Benutzerzugang der Wirtschaftsteilnehmer zum System**

1. Es kann nur eine einzige Registrierung im System seitens des einzelnen Wirtschaftsteilnehmers, welcher mittels Steuernummer identifiziert wird, durchgeführt werden.
2. Das Subjekt (Bezugsperson des Wirtschaftsteilnehmers), welches die Registrierung im System beantragt, ist einzig und ausschließlich verantwortlich in Bezug auf den Wahrheitsgehalt, die Vollständigkeit, Aktualisierung und Genauigkeit aller Daten und Informationen, die in diesem Zusammenhang angefragt und erbracht werden, um die Registrierung vorzunehmen.
3. Die WT-Bezugsperson kann eigenständig auch andere interne Personen autorisieren, mit der Plattform zu arbeiten. Nach der Akkreditierung verfolgt die Plattform alle Handlungen, die von den einzelnen autorisierten Nutzern durchgeführt werden.
4. Der Systemverwalter und der -betreiber sind von jeglicher Verantwortung, welche die Genauigkeit und den Wahrheitsgehalt der Informationen und der Daten betrifft, die das System durchlaufen, enthoben.
5. Die Agentur für öffentliche Verträge (im Folgenden auch „AOV“ genannt) ist in Bezug auf die Nutzung des Systems von jeglicher Verantwortung und/oder jeglichem Schadenersatzanspruch entbunden, sowie bei Fehlfunktionen oder Verbindungsfehlern, um das System mittels öffentlicher Internetverbindungen zu erreichen, unbeschadet der zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Grenzen.
6. Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Registrierungsantrags erklärt die WT-Bezugsperson, die auf der Website veröffentlichten Informationen und Bestimmungen zur Registrierung, zum Zugang und zur Nutzung des Systems in vollen Umfang zur Kenntnis genommen zu haben und diese in allen Teilen uneingeschränkt und vorbehaltlos zu akzeptieren, einschließlich der anderen beigefügten Dokumente oder derjenigen, auf die Bezug genommen wird.
7. Die Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich jegliche Änderung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen und aller zum Zeitpunkt des Registrierungsantrags erklärten Informationen über das von der Plattform vorgesehene Verfahren mitzuteilen. Insbesondere sind eventuelle Änderungen der anagraphischen Daten in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter und/oder von diesem vertretenen Wirtschaftsteilnehmer, dem Systembetreiber über das entsprechende in der Plattform verfügbare Formular mitzuteilen. Die Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die erfolgte Änderung der vorgenannten Voraussetzungen eine eventuelle Aussetzung oder einen Widerruf des Benutzerzugangs zur Folge haben kann.
8. Die fehlende Aktualisierung der genannten Daten und Informationen seitens der Benutzer und für diese die Wirtschaftsteilnehmer, die sie vertreten, hat, unabhängig von den Ermittlungen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zur Folge, dass die von den Benutzern des Systems unter Verwendung dieser Daten und Informationen durchgeführten Handlungen und Mitteilungen uneingeschränkt wirksam sind.
9. Der Benutzerzugang, den man in der Folge der Registrierung erhält, ist auf unbestimmte Zeit gültig. Dieser kann von der AOV in den beschriebenen Fällen der technischen Regeln ausgesetzt oder widerrufen werden.

Es obliegt der WT-Bezugsperson, die Akkreditierung weiterer Mitarbeiter auf der Plattform auf dem aktuellen Stand zu halten.

Art. 3 Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer

1. Das Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer enthält jene Subjekte, die dem Verwalter der digitalen Beschaffungsplattform (PAD) ihr Interesse bekundet haben, elektronisch über die Einleitung eines Beschaffungsverfahrens verständigt zu werden. Das Adressenverzeichnis ist der Übersicht halber nach Vertragsart (Dienstleistungen, Lieferungen, Arbeiten) geordnet.
2. Die Eintragung in das Adressenverzeichnis ist keine hinreichende, sondern eine notwendige



Bedingung für die Teilnahme an einer Ausschreibung, da man für jedes einzelne Verfahren und dessen Kriterien zugelassen werden muss.

3. Das Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer verfügt über die notwendigen Instrumente, um die Einschreibung, Löschung, Abänderung der Daten und Einsichtnahme in das Verzeichnis selbst durchzuführen. Für den Wirtschaftsteilnehmer sind die Daten auf der ISOV-Plattform maßgeblich. Es obliegt daher in seiner Verantwortung diese immer auf dem aktuellen Stand zu halten.
4. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigt, sich in das telematische Verzeichnis einzutragen und/oder eine Zulassung zum EMS beantragen möchte und/oder an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen möchte (ohne in der Plattform eingeschrieben zu sein), muss er sich zunächst im Adressenverzeichnis eintragen.
5. Im Falle einer Nichtzulassung zum EMS oder zu den Kategorien der Bekanntmachung seitens der AOV, und im Falle der Deaktivierung des zugelassenen Benutzers im telematischen Verzeichnis, scheinen die Daten des Wirtschaftsteilnehmers trotzdem im Adressenverzeichnis auf.
6. Das Adressenverzeichnis ermöglicht es außerdem, die Wirtschaftsteilnehmer über den Beginn eines Ausschreibungsverfahrens zu informieren, das für sie von Interesse sein könnte, basierend auf den Warenkategorien, die zum Zeitpunkt der Registrierung im Adressenverzeichnis (oder später durch Änderung der Daten) ausgewählt wurden. Trotzdem hat ein Wirtschaftsteilnehmer stets die Möglichkeit an einem telematischen „offenen“ Verfahren teilzunehmen, auch wenn dieses einer anderen Warenkategorie zugeordnet ist als jener, für welche der Wirtschaftsteilnehmer eventuell im Adressenverzeichnis eingetragen ist.
7. Das Adressenverzeichnis kann sowohl für elektronisch abgewickelte Verfahren als auch für solche in Papierform genutzt werden, und zwar für Marktforschungen Markterhebungen, die außerhalb der Plattform durchgeführt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einschreibung ins Adressenverzeichnis die Wirtschaftsteilnehmer nicht davon entbindet, die Plattform zu konsultieren, um die laufenden Ausschreibungen zu überprüfen. Demzufolge können die Vergabestelle oder der Systembetreiber nicht für eine nicht erfolgte Mitteilung haftbar gemacht werden.

Art. 4 Der Systembetreiber

1. Die digitale Beschaffungsplattform des Landes wird von A-FAST - Accenture Financial Advanced Solutions & Technology Srl (Systembetreiber) betrieben und ist von AGID zertifiziert.
2. Der Systembetreiber sorgt für die Bereitstellung der technischen Betriebsdienste der Systeme und informatischen Anwendungen, die für die Funktion der telematischen Ankaufsverfahren erforderlich sind und übernimmt diesbezüglich die volle Verantwortung. Er hat zusätzlich den Auftrag, die Betriebsparameter des Systems zu überwachen und im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Systembetreiber sorgt für die Archivierung der Akten und Dokumente, die im Zuge von Registrierungs- und Ankaufsverfahren im System erstellt und ausgetauscht wurden.
4. Die Urheberrechte an allen Computerprogrammen des Systems und an der entsprechenden Dokumentation, den Quellcodes und jeglichem weiteren auf der Webseite enthaltenen Material, liegen bei der AOV und/oder dem Systembetreiber.
5. Der Systembetreiber ist nicht als Vertreter, Vermittler, Geschäftsvermittler oder Zwischenhändler tätig. Er ist keinesfalls weder für die Verpflichtungen, die sich aus den über das System durchgeführten Transaktionen ergeben, verantwortlich, noch kann er als Garant für ein erfolgreiches Ergebnis der genannten Transaktionen in jeglicher Hinsicht betrachtet werden.
6. Markenzeichen, Logo, Firmennamen und –bezeichnung, das Unternehmen und generell die Unterscheidungsmerkmale der Plattform, die in der Webseite angezeigt und verwendet werden, identifizieren die Tätigkeiten und die Dienste des Informationssystems Öffentliche Verträge



Südtirols. Die Anwendung dieser Unterscheidungsmerkmale ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Inhaber nicht zugelassen.

Art. 5 Systemzeit und Systemaufzeichnungen

1. Als Durchführungsdatum und -uhrzeit für die im Rahmen des „ISOV“-Portals der Autonomen Provinz Bozen durchgeführten Vorgänge, gelten die Aufzeichnungsuhrzeit und das -datum des Systems. Die Systemzeit ist auf die italienische Zeitzone synchronisiert, basierend auf die UTC-Zeitzone (IEN laut Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 30. November 1993, Nr. 591.
 - a) Die genannten Vorgänge sind den Subjekten über den Benutzerzugang zugeordnet und werden gemäß Art. 1, Abs. 1, Buchst. u-ter), laut Art. 43 des GvD 82/2005, des Kodex der digitalen Verwaltung (CAD) ausgeführt, aufbewahrt und archiviert.
 - b) Die Systemaufzeichnungen der Verbindungen und der im Rahmen der digitalen Verfahren vorgenommenen und im System gespeicherten Vorgänge, gelten als vollständiger Nachweis gegenüber den Nutzern des Systems. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer an die Gerichtsbehörde, wenn sie dies verlangen sollte, oder an die Teilnehmer im Falle eines rechtmäßigen Antrags auf Akteneinsicht gemäß LG 17/1993.

Art. 6 Öffentliches Telekommunikationsnetz und Wartung des Systems

1. Die Benutzer des Portals entbinden die AOV und den Systembetreiber von jeglicher Haftung für Fehlfunktionen oder Defekte der Verbindungsdienste, die für den Zugriff auf das System über das öffentliche Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
2. Die AOV und/oder der Systembetreiber informieren nach Möglichkeit die Benutzer der Plattform im Voraus über Wartungsmaßnahmen am System. Die Benutzer des Systems nehmen diese in jedem Fall zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Zugang zur Plattform aufgrund der Durchführung von technischen Eingriffen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionalität oder Sicherheit unterbrochen oder eingeschränkt werden kann.
3. Der Betreiber ist befugt, das gesamte Verfahren auszusetzen, zu annullieren oder aufzuschieben, falls im Laufe der Verhandlungen dermaßen schwerwiegende Störungen der Plattform eintreten, die Unregelmäßigkeiten des telematischen Verfahrens verursachen. Unbeschadet dessen ist der Systemverwalter befugt, Überprüfungen, Aussetzungen, Annullierungen oder Aufschübe der Verhandlung zu ergreifen.

Art. 7 Inhalt des Portals und des Systems

1. Alle von der AOV und dem Systembetreiber bereitgestellten Inhalte und Dienste der Plattform werden im systemkonformen Zustand bereitgestellt.
2. Die AOV und der Systembetreiber garantieren nicht für die Entsprechung des Inhalts der Plattform und im Allgemeinen aller vom System angebotenen Dienste mit den ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedürfnissen, Notwendigkeiten oder Erwartungen der anderen Benutzer des Systems.
3. Die AOV und der Systembetreiber übernehmen bezüglich der eventuell auf der Plattform veröffentlichten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Aktualisierung keinerlei Haftung.
4. Die externen Webseiten Dritter, die über die Plattform verlinkt sind, liegen außerhalb des Überprüfungsbereichs der AOV und des Systembetreibers; letztere sind deshalb nicht für die Inhalte dieser Webseiten und für die von ihnen angebotenen Dienste verantwortlich.
5. Das System beruht auf einer zertifizierten Technologieplattform, welche die technischen



Vorschriften zur Durchführung von E-Procurement-Verfahren erfüllt, die von AGID erlassen wurden.

6. Der Systembetreiber verpflichtet sich, hohe Qualitätsstandards bei der Erbringung des Dienstes sicherzustellen, die neuesten technologischen Entwicklungen zu berücksichtigen und die Konformität des Systems mit den gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen der zuständigen Institutionen, insbesondere AGID, MIT und ANAC, zu gewährleisten.

Art. 8 Schadloshaltung

1. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortung, zur Freistellung und Schadloshaltung des Systembetreibers und der AOV von jeglicher Haftung und zum Schadenersatz aller Beeinträchtigungen, Schäden, Kosten und Belastungen jeder Art, einschließlich eventueller Gerichtskosten, die der Systembetreiber und die AOV und/oder Dritte wegen Verletzung der vorliegenden Bestimmungen oder einer unkorrekten oder unsachgemäßen Nutzung der Plattform, oder einer Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Verletzung der Rechte bezüglich Patente, Muster und Know-how, Urheberrechte und generell Rechte Dritter, erleiden sollten.

Art. 9 Urheberrechte

1. Die Urheberrechte an allen Programmen für Systemrechner und an der entsprechenden Dokumentation, den Quellcodes und allem sonstigen in der Plattform enthaltenen Material stehen der AOV und/oder dem Systembetreiber bzw. den jeweiligen Urhebern zu. Die in der Plattform angegebenen und verwendeten Marken kennzeichnen die Tätigkeit und die Dienstleistungen der AOV oder des Systembetreibers. Die Nutzung dieser Marken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung ihres Inhabers nicht gestattet.

Art. 10 Fristen und Bedingungen für die Nutzung der Plattform

1. Der Zugriff und die Nutzung der Plattform unterliegen der vollständigen Annahme aller Bedingungen, Nutzungsbedingungen und Hinweise, die in den vorliegenden technischen Regeln und/oder in den Dokumenten zum jeweiligen Verfahren enthalten sind und/oder in der Veröffentlichung der neuen Version der technischen Regeln auf der Plattform, den Nutzern zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die AOV behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der vorliegenden technischen Regeln, ohne jede Vorankündigung vorzunehmen. Der Zugang zum System nach erfolgten Änderungen bedingt die Annahme derselben.

Art. 11 Verhaltensregeln

1. Die Benutzer der Plattform sind verpflichtet, das System im guten Glauben und ausschließlich für jene Zwecke zu benutzen, die nach den vorliegenden technischen Regeln zugelassen sind. Die Benutzer sind für Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und für jede Art von verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Vergehen verantwortlich.
2. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen im ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen (insbesondere durch folgende Verhaltensweisen, die lediglich beispielsweise und nicht erschöpfend angeführt werden: Ausschreibungsbetrug, Scheinangebote, Kartellabsprachen) und der Beschaffungsverfahren zu verhindern.



3. Zuwiderhandlungen werden von der Vergabestelle bei der Gerichtsbehörde und der Staatlichen Behörde der Antikorruption – ANAC gemeldet, um die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.
4. Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt insbesondere, die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Wettbewerbes und die entsprechenden Kartellverbote und/oder das einschränkende Wettbewerbs- und Marktverhalten, einschließlich Art. 101 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der EU sowie Art. 2 ff. des Gesetzes Nr. 287/1990 i.g.F. anzuerkennen. Zudem akzeptiert der Wirtschaftsteilnehmer die Integritätsvereinbarung, welche von der AOV mittels Dekrets der AOV vom 24. November 2021, Nr. 37 angewandt wird. Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt, dass er über die Verpflichtungen des Verhaltenskodex laut Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2018, Nr. 839 informiert ist und verpflichtet sich, den von der AOV angewandten Antikorruptionsplan einzuhalten.
5. Die Vergabestellen verpflichten sich, die AOV über Verhaltensweisen der Wirtschaftsteilnehmer, welche Praktiken und/oder Kartellabsprachen des eingeschränkten Wettbewerbs- und Marktverhaltens bewirken, im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften zu melden, damit die AOV berechtigt ist, geeignete Maßnahmen anzuwenden und gegebenenfalls die Vorkommnisse der Gerichtsbehörde zu melden, damit eine entsprechende Überprüfung der Tatbestände im strafrechtlichen Sinne durchgeführt werden können.

Art. 12 Vertragsabschluss

1. Die Vergabestelle führt gegenüber dem Auftragsnehmer Kontrollen laut geltenden Rechtsvorschriften durch.
2. Die Vergabestelle ist unter anderem verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen über die Stempelsteuer, Veröffentlichungspflichten, Dokumentation, Finanz- und Steuerpflichten sicherzustellen, sowie im Allgemeinen die Einhaltung der in den anwendbaren Bestimmungen für das gegenständlichen Verfahren und der entsprechenden geforderten Verpflichtungen im noch abzuschließenden Vertrag zu gewährleisten.

Art. 13 Akteneinsicht

1. Die Akteneinsicht gemäß Art. 35 und Art. 36 des GvD 36/2023 wird über die Plattform verwaltet, wobei es der Vergabestelle vorbehalten bleibt, die zu veröffentlichende Dokumente in ihrer Originalversion oder in einer modifizierten Version bereitzustellen, falls letztere Gegenstand einer Schwärzung waren.
2. Die Abfragen der Systemaufzeichnungen können erst nach Zuschlagserteilung erfolgen. Technische Lösungen und Softwareprogramme, die von der AOV oder vom Systembetreiber verwendet werden, sind vom Zugangsrecht ausgeschlossen.

Art. 14 Verweis

1. Soweit nicht ausdrücklich in den vorliegenden technischen Regeln vorgesehen, wird auf die geltenden Vorschriften des Landes und des Staates, auf die von AGID und ANAC festgelegten technischen Spezifikationen in Bezug auf die Digitalisierung des gesamten Lebenszyklus von Verträgen, sowie auf die Ausschreibungsbedingungen und die anderen Ausschreibungsunterlagen verwiesen.



Abschnitt II Verzeichnis der Bewertungskommissare

Art. 15 Verzeichnis der Bewertungskommissare

1. Der EPV kann über das Verzeichnis der Bewertungskommissare, unter Beachtung der derzeitigen technischen Regeln, der Landesrichtlinien und im Sinne des LG 16/2015, die Mitglieder der Bewertungskommission auswählen.

Art. 16 Subjekte, welche zugelassen sind, eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommission einzureichen

1. Alle öffentlich Bediensteten und alle Freiberufler können eine Anfrage zur Einschreibung in das Verzeichnis der Kommissare einreichen, welche die Anforderungen sowohl dieser technischen Regeln als auch der geltenden Landesvorschriften erfüllen.
2. Anträge, die unvollständig oder nur teilweise ausgefüllt wurden oder Daten enthalten, die den Bestimmungen laut technischen Regeln nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.
3. Mit der Unterzeichnung und dem Versand der Anfrage an die AOV stimmt der Kommissionskandidat vollständig und bedingungslos dem Inhalt der Abschnitte I, V und VII der vorliegenden technischen Regeln zu.

Art. 17 Art und Weise der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare

1. Für die Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare müssen die interessierten öffentlich Bediensteten und die Freiberufler, gemäß der geltenden Regelung für die eigenverantwortliche Erklärung Folgendes durchführen:
 - a) das Formular zum Identitätsnachweis ausfüllen;
 - b) erklären, dass sie bei der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare im Besitz der Anforderungen moralischer Eignung sind, welche von der staatlichen Gesetzgebung und von den ANAC-Richtlinien Nr. 5 bzgl. der „Kriterien für die Auswahl von Mitgliedern der Bewertungskommission und Eintragung von Experten in das verpflichtende nationale Verzeichnis der Mitglieder von Bewertungskommissionen“ (3.1-3.2-3.3-3.4-3.5) vorgesehen sind;
 - c) erklären, dass sie bestrebt sind, das Einschreibeansuchen unverzüglich zu aktualisieren, falls, nach dem Einreichen desselben, eine relevante Tatsache oder ein relevanter Rechtsakt eintreten sollte, welche sich auf die eigene moralische Eignung auswirken;
 - d) sich dazu bereit erklären, die Erklärung über den Besitz der Anforderungen moralischer Eignung vor der Ernennung durch die Vergabestelle erneut vorzulegen;
 - e) erklären, im Besitz einer angemessenen Berufsqualifikation zu sein, welche mit der beruflichen Qualifikation und der erworbenen Berufserfahrung übereinstimmt, die mittels Lebenslaufs nachgewiesen werden;
 - f) die Verfügbarkeit erklären, für die gewählten CPV-Kodes als Mitglied einer technischen Kommission ausgelost/ausgewählt zu werden. Bei der Auswahl der auszulosenden und/oder der zu ernennenden Kommissare wird der EPV auf der Grundlage des Lebenslaufes die notwendige Professionalität und technische Kompetenz, um die Bewertungstätigkeit in Bezug auf den spezifischen Gegenstand des Auftrags und im Besonderen in Bezug auf die für die spezifische Ausschreibung vorgesehenen Bewertungskriterien ausüben zu können, konkret bewerten;
 - g) erklären, in der Lage zu sein, die Angebote in der Sprache, in welcher sie vorliegen,



bewerten zu können;

- h) den eigenen Lebenslauf beilegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lebensläufe der Mitglieder der Bewertungskommission im Sinne der Transparenz verpflichtend veröffentlicht werden müssen. Die Kommissionskandidaten werden deshalb aufgefordert keine Angaben und Informationen einzufügen, die nicht unbedingt erforderlich sind, um den Besitz einer angemessenen fachlichen Vorbereitung in Bezug auf die berufliche Qualifikation und erworbene Berufserfahrung nachzuweisen, wie etwa: die Privatadresse, der Wohnsitz, die Steuernummer, die Bankdaten, die wirtschaftliche oder Vermögenslage bzw. Notlagen, Angaben über den Gesundheitszustand, Strafverfolgungsdaten, Bilder oder Fotoaufnahmen von Personen.
- 2. Die Dokumente und Akten, welche für die Einschreibung in das telematische Verzeichnis der Bewertungskommissare vorgelegt werden sollen, müssen unterschrieben werden und auf die ISOV-Plattform im vorgesehenen Abschnitt „Verzeichnis Kommissare“ hochgeladen werden. Die unterschriebenen Dokumente entsprechen den in Art. 31 der technischen Regeln angegebenen Voraussetzungen.
- 3. Das Einschreibeansuchen fürs telematische Verzeichnis der Bewertungskommissare gilt als Erklärung für die obgenannten spezifischen Voraussetzungen.

Art. 18 Bewertung der Anfrage für die Einschreibung

- 1. Die Bewertung der Anfrage zur Einschreibung der Kommissionskandidaten sowie des Fortbestands der Voraussetzungen für die Einschreibung wird von der AOV durchgeführt, auf Basis der Kriterien der Effizienz, Ökonomie und der Nützlichkeit unter Berücksichtigung der Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.
- 2. Die AOV führt Kontrollen von Amts wegen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften laut Art. 71 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 und Art. 32 des LG 16/2015 bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Ersatzerklärungen durch, welche bei der Anfrage eingereicht wurden.
- 3. Zur Aufrechterhaltung der Einschreibung verpflichtet sich der Kommissionskandidat, bei sonstiger Aussetzung und eventuellem Widerruf der Einschreibung, die Voraussetzungen für die Einschreibung laut Gesetzgebung und den technischen Regeln beizubehalten. Außerdem verpflichtet sich der Kommissionskandidat sowohl die Anfrage als auch die Dokumente zu aktualisieren, wann immer Änderungen an den Einschreibedaten eingetreten sind.
- 4. Die Vergabestellen/Kostenstellen setzen die AOV unmittelbar über das Auftreten eines Sachverhaltes gemäß den Punkten 4.9 und 4.10 der ANAC-Richtlinien Nr. 5 bzgl. „Kriterien für die Auswahl von Mitgliedern der Bewertungskommission und Eintragung von Experten in das verpflichtende nationale Verzeichnis der Mitglieder von Bewertungskommissionen“ in Kenntnis. Abweichend von Punkt 4.9 der obgenannten ANAC-Richtlinien müssen die Vergabestellen/Kostenstellen die von einem der Kommissare abgegebene Erklärung über die Abwesenheit von Befangenheitsgründen und/oder Enthaltung der AOV nicht mitteilen. In Folge dieser Meldungen nimmt die AOV die notwendigen Kontrollen vor und ergreift die eventuellen nachfolgenden Maßnahmen.
- 5. Die Vergabestellen/Kostenstellen melden der AOV jene Fälle, in denen es anhand der im Lebenslauf enthaltenen Informationen oder aufgrund anderer erwiesener Gründe Zweifel gibt, ob der Kommissionskandidat tatsächlich im Besitz einer angemessenen Berufsqualifikation ist, welche bei der Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare angegeben worden ist. In Folge dieser Meldungen nimmt die AOV die notwendigen Kontrollen vor und ergreift die eventuellen nachfolgenden Maßnahmen.
- 6. Die AOV kann jederzeit die gesamten Unterlagen, welche die Voraussetzungen für die Eintragung belegen, beantragen. In diesem Fall werden dem Kommissionskandidaten die Art und Weise und der Zeitplan, um den Anfragen nachzukommen, in den entsprechenden Mitteilungen bekannt gegeben.



7. Im Falle, dass nach erfolgter Prüfung und Kontrolle der fehlende Besitz, der von der Gesetzgebung und den vorliegenden technischen Regeln für die Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare vorgesehenen Voraussetzungen festgestellt wird, veranlasst die AOV den Widerruf der Einschreibung.

Art. 19 Gültigkeitsdauer der Einschreibung

1. Die Registrierung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare hat keine Fälligkeit, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen bestimmten Fällen.
2. Die Einschreibung in das Verzeichnis der Bewertungskommissare hat eine Gültigkeit von 36 Monaten ab dem Datum des Hochladens auf dem Portal des Einschreibeansuchens und/oder der Erneuerung oder Aktualisierung.
3. Der eingeschriebene Kommissar wird vor Ablauf des Einschreibeansuchens eingeladen, das Ansuchen zu erneuern. Wird die Erneuerung nicht innerhalb des Fälligkeitsdatums durchgeführt, wird die Zulassung zum Verzeichnis deaktiviert, bis das Ansuchen erneuert wird. In diesem Zeitraum kann der Kommissar nicht von Seiten des EPV ausgewählt werden. Damit die Erneuerung der Einschreibung gültig und wirksam wird, muss die Erklärung über den Besitz der moralischen Eignung und der angemessenen fachlichen Kenntnis in Bezug auf beruflicher Qualifikation und Berufserfahrung heruntergeladen, unterschrieben und erneut ins Portal hochgeladen werden. Sofern keine Änderungen vorzunehmen sind, muss der Kandidat den Lebenslauf bestätigen, welcher vor dem Zeitpunkt der Erneuerung bereits hochgeladen wurde und automatisch von der Plattform vorgeschlagen wurde.

Art. 20 Widerruf der Einschreibung im Verzeichnis der Bewertungskommissare

1. In folgenden Fällen, nach vorheriger Übermittlung der Maßnahme des Widerrufs, deaktiviert die AOV den Kommissionskandidaten im Verzeichnis der Bewertungskommissare:
 - bei Nichtvorhandensein oder fehlendem Nachweis der vorgesehenen Voraussetzungen für die Einschreibung;
 - bei Unregelmäßigkeit, Ungenauigkeiten, Unvollständigkeit der Einschreibungsanfrage oder der angeforderten Dokumente, die als nicht behebbar angesehen werden;
 - bei Vorhandensein von Ausnahmen oder Vorbehalten jeglicher Art der vorliegenden Regeln.



Abschnitt III Vorschriften zu den Auswahlverfahren des Auftragnehmers

Art. 21 Gegenstand

1. Die Vorschriften in diesem Abschnitt regeln die Bedingungen für die Auswahlverfahren, die von den in der Autonomen Provinz Bozen ansässigen Vergabestellen für die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen ausgeschrieben und über die ISOV-Plattform abgewickelt werden, mittels den Modulen e-Procurement und Elektronischer Markt Südtirol (EMS) (<http://www.ausschreibungen-suedtirol.it>). Die Plattform kann auch Verfahren veröffentlichen und verwalten, die von nicht provinziell ansässigen Vergabestellen abgewickelt werden, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie für die lokalen Vergabestellen gelten.
2. Diese Vorschriften werden auf alle im Portal zur Verfügung stehenden Vergabeverfahren angewendet.
3. Die über die ISOV-Plattform durchgeführten Ankäufe werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen laut GvD Nr. 82/2005 i.g.F. und unter Einhaltung der Art. 19 bis 36 des GvD 36/2023 umgesetzt.

Art. 22 Teilnahme an den Auswahlverfahren des Auftragnehmers und Benutzer des Systems

1. Die Teilnahme an den Auswahlverfahren des Auftragnehmers ist für alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer offen, welche die für die einzelnen Ausschreibungsverfahren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann auf der „ISOV“-Plattform nur einmal registriert werden.
2. Die Registrierung eines Wirtschaftsteilnehmers im System kann von zwei verschiedenen Personen durchgeführt werden:
 - a) vom gesetzlichen Vertreter: dieses Profil hat die umfassendsten Befugnisse im System, es darf alle Tätigkeiten einschließlich der Einreichung von Angeboten und der Unterzeichnung der Erklärungen vornehmen;
 - b) vom Bevollmächtigten: er hat dieselben Befugnisse wie der gesetzliche Vertreter, jedoch mit dem Unterschied, dass er im Moment der Einreichung der Angebote über das System eine Kopie der Vollmacht vorlegen muss.

Art. 23 Identifizierung

1. Die Wirtschaftsteilnehmer, die an den Auswahlverfahren teilnehmen wollen, müssen sich über das Registrierungsverfahren im System anmelden.
2. Hierzu ist Folgendes anzumerken:
 - a) zur Identifizierung müssen die Wirtschaftsteilnehmer das Online-Registrierungsverfahren des Systems vollständig durchführen;
 - b) es ist erforderlich, dass der Wirtschaftsteilnehmer über eine qualifizierte elektronische Signatur (oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats) sowie über eine geeignete Software zum Anzeigen signierter Dateien und zum Anbringen der Signatur selbst verfügt (siehe auch die Website der AgID).

**Art. 24 Vorlage der Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und des Angebots**

1. Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer müssen nach erfolgter Anmeldung die Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung, gegebenenfalls das technische Angebot bei Ausschreibungsverfahren mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot hinsichtlich Qualität und Preis sowie das wirtschaftliche Angebot innerhalb der Frist für die Angebotseinreichung laut Ausschreibungsunterlagen, die von der Plattform verwaltet wird, vorlegen. Dazu müssen sie die Unterlagen für das Verfahren in der Plattform im Abschnitt der betreffenden Ausschreibung ausfüllen.
2. Alle Vergabestellen nutzen die von der AOV gemäß Art. 5, Abs. 2 des LG Nr. 16/2015 zur Verfügung gestellten Unterlagen bei den verschiedenen Typologien von Ausschreibungsverfahren.
3. Es kann vorkommen, dass der Bieter als wesentlichen Bestandteil des Angebots und/oder des Teilnahmegesuchs die jeweils in der Vergabebekanntmachung, in den Ausschreibungsbedingungen oder im Einladungsschreiben genannten Dokumente beilegen muss. Es wird um die größte Aufmerksamkeit beim Hochladen dieser Anlagen in den entsprechenden Abschnitt gebeten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Daten des Preisangebots nicht in einem anderen Abschnitt als des dafür vorgesehenen angegeben werden.
4. Falls die Ausschreibung mehrere Lose zum Gegenstand hat, kann die Vergabestelle die Teilnahme oder Zuschlagserteilung für ein oder mehrere Lose erlauben.
5. Bei Einreichung des Angebots können die Bieter, sofern vorgesehen, auch Unterlagen einreichen, die nicht von der Vergabestelle verlangt wurden; diese müssen unter „zusätzliche Verwaltungsunterlagen“ eingefügt werden.
6. Das innerhalb der im Ausschreibungsverfahren festgelegten Frist eingereichte Angebot ist für den Bieter bindend und verpflichtet ihn zum Abschluss des Vertrags, falls er den Zuschlag erhält.
7. Die Einreichung des Angebots ist abgeschlossen, wenn der Bieter eine Systemmeldung erhält, die den korrekten Empfang des Angebots bestätigt und die Uhrzeit der Speicherung angibt.
8. Eingereichte Angebote können bis zum Ablauf der Abgabefrist des Angebots zurückgezogen werden.
9. Ein zurückgezogenes Angebot wird vom System gelöscht und wird einem nicht eingereichten Angebot gleichgesetzt. Zusammen mit dem Angebot werden alle Unterlagen für die Zulassung an der Ausschreibung und die eventuell mit dem Angebot vorgelegte Dokumentation gelöscht.
10. Ein zurückgezogenes Angebot kann bis zum Ablauf der Abgabefrist des Angebots durch ein neues ersetzt werden.
11. Das System akzeptiert keine Angebote nach Ablauf (Datum und Uhrzeit) der Abgabefrist der Angebote.
12. Das System informiert, dass die Abgabefrist zur Einreichung der Angebote abgelaufen ist, indem es den Status „abgeschlossen“ anstelle von „im Gang“ anzeigt.

Art. 25 Abwicklung der Sitzungen

1. Die Plattform garantiert sowohl die Nachverfolgung aller Tätigkeiten als auch die Unversehrtheit und die Integrität der eingereichten Dokumente.

Art. 26 Öffnung der Angebote

1. Nach Ablauf der Abgabefrist der Unterlagen für die Zulassung zur Ausschreibung und der Angebote überprüft die Vergabestelle, ob die Bieter die in den Ausschreibungsunterlagen



geforderten Dokumente (Erklärungen, eventuelle vorläufige Sicherheitsleistung, Gründungsvertrag der Bietergemeinschaft usw.) eingereicht haben.

2. Die Vergabestelle überprüft das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Anforderungen des Zuschlagsempfängers. Bei begründetem Verdacht hat die Vergabestelle auf jeden Fall immer die Möglichkeit, die Überprüfung des Vorhandenseins der allgemeinen und besonderen Teilnahmeanforderungen zu jedem Zeitpunkt der Ausschreibung durchzuführen.
3. Nur hinsichtlich der zugelassenen Bieter wird die Vergabestelle, soweit vorgesehen, die Umschläge mit den technischen Angeboten öffnen, welche einer Bewertung durch die zuständige technische Kommission vorgelegt werden. Im Anschluss werden die Umschläge mit den Preisangeboten geöffnet und am Ende der Bewertungsphase werden automatisch die vorläufige und die endgültige Rangordnung der Bieter erstellt.
4. Der Wirtschaftsteilnehmer muss im Preisangebot, welches durch das System nach vorheriger Eingabe der Daten generiert wurde, die elektronische Signatur gemäß den vorgegebenen Ausschreibungsbedingungen laut Vergabestelle anbringen.

Art. 27 Erstellung der Rangordnung

1. Am Ende der Bewertungsphase erstellt die Plattform automatisch die vorläufige und die definitive Rangordnung der Bieter auf Basis des direkt im System eingegebenen Preisangebots abzüglich der Sicherheitskosten, welche nicht dem Abschlag unterworfen sind.
2. Die obgenannte Vorgehensweise für die Erstellung der Rangordnung gilt auch für Verfahren, welche über dem EMS abgewickelt werden.

Art. 28 Zuschlag

1. Der Vorschlag für die Zuschlagserteilung wird nach Abschluss der Handlungen seitens der Wettbewerbsbehörde und nach dem Ergebnis des eventuellen Verfahrens zur Prüfung des ungewöhnlich niedrigen Angebotes erklärt.
2. Die Zuschlagserteilung auf der Plattform muss vom EPV oder, falls er benannt wurde, vom Phasenverantwortlichen vorgenommen werden, jedoch muss die Maßnahme von der zuständigen Führungskraft beschlossen und unterzeichnet werden.

Art. 29 Änderungen der Ausschreibungsunterlagen seitens der Vergabestelle vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe

1. Falls die Vergabestelle im Zuge des Verfahrens die Ausschreibungsunterlagen vor dem Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe abändert, wird folgendermaßen vorgegangen:
 - a) die Änderung wird im Bereich für die Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht;
 - b) für die Mitteilung der vorgenommenen Änderungen wird gegebenenfalls, entsprechend der Bekanntmachung, welche für die Einleitung der Ausschreibung benutzt worden ist, das entsprechende eForm ausgefüllt und veröffentlicht für die Veröffentlichung im TED, in der Nationalen Datenbank für öffentliche Aufträge (BDNCP) und auf der ISOV-Plattform;
 - c) an die eingeladenen Bieter (Verhandlungsverfahren) und an die Wirtschaftsteilnehmer, die mit mindestens einem der CPV-Codes des Verfahrens eingetragen sind, wird eine E-Mail-Benachrichtigung gesendet mit der Einladung, die auf der Plattform veröffentlichten Änderungen zur Kenntnis zu nehmen;

**Art. 30 Mitteilungen**

1. Die Mitteilungen erfolgen über die Veröffentlichung im Portal im Ausschreibungsbereich. Das System übermittelt eine Benachrichtigung per E-Mail an die eingeladenen oder an die an den CPV-Codes der Ausschreibung interessierten Wirtschaftsteilnehmer. Die im Portal veröffentlichten Mitteilungen haben rechtliche Gültigkeit, während Mitteilungen per E-Mail ausschließlich informativen Charakter haben. Es obliegt dem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer, seine E-Mail-Kontaktdaten im System aktuell zu halten, um diese Mitteilungen korrekt zu empfangen.

Art. 31 Rechtliche Voraussetzung für die Unterzeichnung der Einschreibungs- und Zulassungsanträge in die Verzeichnisse und Bekanntmachungen EMS, welche mittels ISOV-Plattform verwaltet, werden

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) ist die Signaturerfordernis für Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in der Europäischen Union durch die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur auf Basis eines qualifizierten Zertifikats oder einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt, wie sie in den Artikeln 3 und 26 dieser Verordnung definiert sind. Es gilt, dass die qualifizierte elektronische Signatur gemäß Artikel 25 Absatz 2 die gleichen rechtlichen Wirkungen entfaltet wie eine eigenhändige Unterschrift.
2. Im Falle von Wirtschaftsteilnehmern, welche außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, kann als Voraussetzung eine fortgeschrittene elektronische Signatur laut internationalen Standards gegeben sein, sofern es sich herausstellt, dass diese Signatur im Ursprungsland bei gleichen Verfahren anerkannt wird. In diesem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer, auch mit einem nicht unterschriebenen Dokument, die Art und Weise aufzeigen, anhand derer die Vergabestelle die Authentizität der Unterschrift mittels Onlineverbindung bei der Zertifizierungsbehörde überprüfen kann.
3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die digitale Signatur laut Art. 1, Abs. 1, Buchst. n-ter des GvD 82/2005 eine besondere Art der elektronischen Signatur darstellt.
4. Die formalen Voraussetzungen für die Unterschrift laut diesem Artikel werden auf folgende Funktionalitäten der Plattform angewandt:
 - a) Ansuchen um Einschreibung ins Telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – allgemeiner Abschnitt;
 - b) Ansuchen um Einschreibung ins Telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – Verzeichnis WT-DAI;
 - c) Zulassungsanträge zum EMS;
 - d) Ansuchen um Einschreibung ins Verzeichnis der Bewertungskommissare.

Art. 32 Formale Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Dokumente im Zuge der Ausschreibungsphase

1. Für die formalen Voraussetzungen für die Unterzeichnung der für die Teilnahme am einzelnen Verfahren erforderlichen administrativen, technischen und wirtschaftlichen Dokumente wird ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen der Ausschreibungsbedingungen der Vergabestelle verwiesen.

Art. 33 Prüfung der Gültigkeit der Signatur

1. Der Systembetreiber ist kein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) und ist nicht bei der AgID akkreditiert, um die Gültigkeit elektronischer



Signaturen zu bestätigen. Die vom Portal beim Hochladen der Dokumente automatisch durchgeführte Prüfung dient ausschließlich als vorläufige Hilfestellung und besitzt keinen Zertifizierungswert. Daher entbindet die vom Portal beim Hochladen der Dokumente automatisch durchgeführte Überprüfung die Vergabestelle bzw. den Wirtschaftsteilnehmer in keinem Fall von der Verpflichtung, die Gültigkeit der elektronischen Signatur mithilfe von Software zu überprüfen, die den geltenden Vorschriften entspricht, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS), dem Gesetzesdekret Nr. 82 vom 7. März 2005 (Codice dell'Amministrazione Digitale) sowie den Leitlinien der AgID im Bereich elektronischer Signaturen.

2. Sobald ein Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union den Verwaltungsdokumenten kein Dokument samt Angaben zur Durchführung der Online-Überprüfung mit der Zertifizierungsstelle über die Funktion „Zusätzliche Unterlagen“ beifügt, könnte die AOV nicht in der Lage sein, die Unterschrift zu überprüfen, und es würde zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers von sämtlichen Verzeichnissen mit sich bringen.



Abschnitt IV Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeine Bedingungen und Einschreibung ins Adressenverzeichnis

Art. 34 Einschreibung der Wirtschaftsteilnehmer

1. Um die Plattform zu benutzen, muss der Wirtschaftsteilnehmer das Online-Formular ausfüllen betreffend:
 - a) das Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer: ist eine Liste von Wirtschaftsteilnehmern, die dem Verwalter der Plattform ihr Interesse bekundet haben, elektronisch über die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens verständigt zu werden. Im Adressenverzeichnis registriert zu sein, ist notwendige Voraussetzung, um an offenen Verfahren, an nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit weiteren Verhandlungen, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaften und an Verhandlungsverfahren gemäß Art. 25 des LG Nr. 16/2015 teilzunehmen.
 - b) Telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – Allgemeiner Abschnitt: es handelt sich um ein Verzeichnis, aufgeteilt nach Kategorien, zu dem die befugten Benutzer der Vergabestelle freien und direkten Zugang haben, um Wirtschaftsteilnehmer für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung auszuwählen. Für die Eintragung in das telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – allgemeiner Abschnitt – müssen die Interessenten erklären, dass sie die allgemeinen Anforderungen sowie die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß den geltenden Vorschriften zur eigenverantwortlichen Bescheinigung erfüllen. Für die Eintragung in das telematische Verzeichnis ist es erforderlich, dass die Wirtschaftsteilnehmer im Adressenverzeichnis registriert sind. Die Eintragung in das telematische Verzeichnis ist eine notwendige Voraussetzung, um zu Verhandlungsverfahren gemäß Art. 26 LG Nr. 16/2015 eingeladen zu werden.
 - c) Telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer – Verzeichnis WT-DAI: es handelt sich um ein Verzeichnis, aufgeteilt in Kategorien gemäß den vom MD 17.06.2016 i.G.F. definierten Baubereichen, auf das der einzige Projektverantwortliche oder der eventuell ernannte Phasenverantwortliche freien und direkten Zugang hat und das Recht besitzt, um Wirtschaftsteilnehmer für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder für Direktvergaben in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, auszuwählen. Zum Zwecke der Einschreibung ins telematische Verzeichnis – WT-DAI müssen die interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß den geltenden Vorschriften zur eigenverantwortlichen Erklärung zusätzlich zum Nachweis der allgemeinen Anforderungen und der technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch die persönlich erbrachten Dienstleistungen, die Qualifikationsanforderungen sowie zusätzliche Leistungen erklären. Für die Eintragung in das Verzeichnis WT-DAI ist es erforderlich, dass die Wirtschaftsteilnehmer im Adressenverzeichnis eingetragen sind und die Erklärungen des allgemeinen Abschnitts des Verzeichnisses abgegeben haben.
 - d) Zulassung zum Elektronischen Markt Südtirol (EMS). Damit der Wirtschaftsteilnehmer seine Güter und/oder Dienstleistungen mittels des Formulars „Katalog“ der ISOV-Plattform anbieten kann, muss er einen Zulassungsantrag zum EMS stellen. Der Zulassung wird dann stattgegeben, wenn der Wirtschaftsteilnehmer die notwendigen Voraussetzungen laut entsprechender Zulassungsbekanntmachung zum EMS bezüglich der gewünschten Kategorie/Kategorien aufweisen kann. Die Vergabestelle kann außerdem das Verzeichnis der zum EMS zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer als Untergruppe, der im Adressenverzeichnis der ISOV-Plattform vorhandenen Wirtschaftsteilnehmer verwenden, um ein gewöhnliches Verhandlungsverfahren auszuschreiben. Damit der Wirtschaftsteilnehmer den Zulassungsantrag zum EMS einreichen kann, muss er im Adressenverzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer



eingeschrieben sein.

2. Die Wirtschaftsteilnehmer, die im Adressenverzeichnis eingeschrieben sind, können jederzeit den Zulassungsantrag zum EMS stellen oder sich im telematischen Verzeichnis einschreiben lassen.
3. Der gesetzliche Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers muss sich auf der ISOV-Plattform registrieren, damit er den Benutzerzugang erhält, der es ihm ermöglicht, seine Tätigkeit auszuüben. Die Registrierung ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des LG 16/2015 durchzuführen und für die Verfolgung der in Art. 1, Abs. 1, Buchst. u-quater) des GvD 82/2005, Kodex der digitalen Verwaltung (CAD) genannten Zwecke erforderlich.

Art. 35 Fristen und Bedingungen für die Einreichung des Einschreibeanspruches in das Adressenverzeichnis

1. Der Einschreibeanspruch erfolgt über die Plattform, indem das betreffende Formular auf der Website ausgefüllt wird.
2. Mit dem Erhalt des Einschreibeanspruches teilt das System diesem eine Bezugsnummer sowie Eingangsdatum und -uhrzeit zu.

Art. 36 Gültigkeit der Einschreibung im Adressenverzeichnis

1. Damit der Wirtschaftsteilnehmer in der ISOV-Plattform als aktiv anerkannt wird, müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) die im Einschreibeanspruch eingetragenen anagrafischen Daten des Unternehmens müssen vollständig und richtig sein;
 - b) im Einschreibeanspruch muss die E-Mail-Adresse des Unternehmens angeführt sein;
 - c) die zertifizierte E-Mail-Adresse des Unternehmens (ZEP-Adresse) muss aufscheinen; diese Bedingung gilt nur für die nationalen Wirtschaftsteilnehmer;
 - d) der Wirtschaftsteilnehmer muss innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Vergabeverfahren teilgenommen oder einen Auftrag erhalten haben.
2. Falls nach erfolgter Prüfung und/oder Kontrollen, die obgenannten Bedingungen nicht erfüllt wurden, wird der Administrator der Plattform die Aktivitäten des Wirtschaftsteilnehmers auf der ISOV-Plattform aussetzen. Der Wirtschaftsteilnehmer kann jederzeit die fehlenden Daten hinzufügen und die Einschreibung in der Plattform wiederherstellen.

Art. 37 Informationen

1. Die AOV stellt auf der Website „www.ausschreibungen-suedtirol.it“ der digitalen Beschaffungsplattform alle für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung.
2. Klarstellungen und/oder Richtigstellungen in Bezug auf die vorliegenden technischen Regeln werden in elektronischer Form auf der Plattform veröffentlicht und mittels News oder E-Mail-Benachrichtigung mitgeteilt.



Abschnitt V Wirtschaftsteilnehmer –Telematisches Verzeichnis

Art. 38 Wirtschaftsteilnehmer, welche berechtigt sind, den Antrag für Aufnahme in das telematische Verzeichnis zu stellen

1. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der einen Antrag auf Einschreibung im telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer stellen möchte, muss die Voraussetzungen laut Bestimmungen der gegenständlichen technischen Regeln im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften und laut LG 16/2015 erfüllen.
2. Das Einschreibeansuchen muss vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers (der im Besitz der erforderlichen Berechtigung zur Antragstellung ist) mit fortgeschrittener elektronischer Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats unterzeichnet werden, andernfalls wird dieser abgelehnt.
3. Anträge, die unvollständig oder teilweise ausgefüllt wurden oder Daten enthalten, die den Bestimmungen laut technischen Regeln nicht entsprechen, sind nicht zugelassen.
4. Folgende Wirtschaftsteilnehmer sind berechtigt, einen Einschreibungsantrag in das telematische Verzeichnis – allgemeiner Abschnitt einzureichen:
 - a) Wirtschaftsteilnehmer nach Art. 65, Abs. 2 Buchstabe a) des GvD 36/2023;
 - b) die Konsortien nach Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) des GvD 36/2023;
 - c) Sozialgenossenschaften des Typs B und Konsortien von Sozialgenossenschaften des Typs C nach Regionalgesetz Nr. 24/1988;
 - d) Wirtschaftsteilnehmer, welche in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und gemäß der geltenden Gesetzgebung in ihren jeweiligen Ländern gegründet wurden.
5. Zeitweilige Bietergemeinschaften von Unternehmen und gewöhnliche Bieterkonsortien laut Art. 65, Abs. 2, Buchst. f) des GvD 36/2023 oder jede Form von zeitweisigem Zusammenschluss können keinen Einschreibeanspruch in das telematische Verzeichnis – allgemeiner Abschnitt stellen. Die von diesen Subjekten eingebrachten Anträge werden nicht berücksichtigt.
6. Folgende Wirtschaftsteilnehmer sind berechtigt, einen Einschreibeanspruch in das telematische Verzeichnis – Bereich Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen (Verzeichnis WT_DAI) einzureichen:
 - a) Einzelne und assoziierte Freiberufler/in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen nach Art. 66 Abs. 1 Buchstabe a) des GvD Nr. 36/2023;
 - b) Freiberuflergesellschaften nach Art. 66 Abs. 1 Buchstabe b) des GvD Nr. 36/2023;
 - c) Ingenieurgesellschaften nach Art. 66 Abs. 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 36/2023;
 - d) Einzelne Freiberufler/in in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen nach Art. 66 Abs. 1 Buchstabe d) des GvD Nr. 36/2023, welche in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind;
 - e) Ständige Konsortien von Freiberufler- und Ingenieurgesellschaften nach Art. 66 Abs. 1 Buchstabe g) des GvD Nr. 36/2023.
7. Die von Wirtschaftsteilnehmern nach Art. 66 Buchstabe von a) bis d) des GvD Nr. 36/2023 zusammengeschlossenen zeitweilige Bietergemeinschaften können keinen Antrag für die Einschreibung in das Verzeichnis WT-DAI einreichen. Die von diesen Subjekten eingebrachten Anträge werden nicht berücksichtigt.
8. Mit der Unterzeichnung und dem Einreichen des Einschreibeanspruches an die AOV, nimmt der Wirtschaftsteilnehmer den Inhalt der Bestimmungen der technischen Regeln vollständig und



vorbehaltlos an.

Art. 39 Voraussetzungen für die Einschreibung des Wirtschaftsteilnehmers

Um sich ins telematische Verzeichnis – allgemeiner Abschnitt einzuschreiben, muss der Wirtschaftsteilnehmer erklären, im Besitz folgender Voraussetzungen zu sein:

1. moralische Eignung, d. h. das Fehlen der automatischen Ausschlussgründe gemäß Art. 94 und der nicht automatischen Ausschlussgründe gemäß Art. 95 des GvD 36/2023.;
2. berufliche Eignung, d. h. die Eintragung ins Register der Handels-, Industrie-, Handwerks, Tourismus- und Landwirtschaftskammer, ins Register der lokalen Handwerkskommissionen oder bei den zuständigen Berufskammern gemäß Art. 100, Abs. 3, des GvD 36/2023, oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, mit gültiger Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, jedoch keine Eintragung in ein Berufsverzeichnis voraussetzt;
3. Um sich ins telematische Verzeichnis – Bereich Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen einzuschreiben (Verzeichnis WT-DAI), muss der Wirtschaftsteilnehmer:
 - a) erklären, im Besitz der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu sein;
 - b) erklären, dass er im Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung ist;
 - c) erklären, dass er im Besitz der etwaigen Berechtigungsanforderungen ist;
 - d) erklären, dass er zusätzliche Dienstleistungen durchgeführt hat oder dass er an letzteren interessiert ist;
 - e) Für die Anmeldung im Verzeichnis WT-DAI muss der Wirtschaftsteilnehmer, der die Staatsprüfung vor weniger als 5 Jahren abgelegt hat, erklären, dass er über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt;
 - f) Der Wirtschaftsteilnehmer muss die in diesem Artikel genannten Anforderungen ununterbrochen ab Einschreibedatum im telematischen Verzeichnis und für die gesamte Dauer der Einschreibung erfüllen.
 - g) Der Einschreibebeantrag im telematischen Verzeichnis, sowohl im allgemeinen Abschnitt als auch im Abschnitt der mit Architektur und Ingenieurwesen verbundenen Dienstleistungen, gilt als Erklärung über das Vorhandensein der obgenannten Anforderungen.

Art. 40 Bewertung des Einschreibebeantrages

1. Die AOV wickelt die Einschreibung der Wirtschaftsteilnehmer, unter Berücksichtigung der Kriterien der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit, des Nutzens und der Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ab.
2. In Bezug auf die obgenannten Angaben wird darauf hingewiesen, dass die AOV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 71 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, und des Art. 32, Abs. 1 des LG Nr. 16/2015 Stichprobenkontrollen zur Richtigkeit der Ersatz-Erklärungen durchführt, die bei der Einschreibung im telematischen Verzeichnis abgegeben wurden. Die zuletzt zitierte Bestimmung sieht außerdem vor, dass die AOV im Falle begründeter Zweifel, auch außerhalb der Stichprobenkontrollen, Prüfungen zum Nachweis der vom Wirtschaftsteilnehmer im Zuge der Einschreibung erklärten Anforderungen durchführen kann.

Art. 41 Gründe für den Widerruf der Einschreibung im telematischen Verzeichnis

1. In folgenden Fällen wird die Einschreibung des Wirtschaftsteilnehmers im telematischen Verzeichnis von der AOV widerrufen:
 - a) wenn die Anforderungen im Sinne des Art. 49 der technischen Regeln nicht erfüllt sind;



- b) wenn die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt werden;
 - c) Unregelmäßigkeiten, Ungenauigkeit, Unvollständigkeit des Einschreibeanspruches oder der angeforderten Unterlagen, welche nicht behebbar sind;
 - d) im Falle von Ausnahmen oder Vorbehalten jeglicher Art gegenüber diesen technischen Regeln;
 - e) sofern die erforderlichen Befugnisse seitens des Antragstellers fehlen, um den Einschreibeanspruch zu stellen;
 - f) fehlende Annahme der Integritätsvereinbarung, Bestehen von Ausnahmen und/oder Vorbehalten bezüglich der Integritätsvereinbarung, oder Verstoß gegen letztere.
2. Im Falle eines Widerrufs der Einschreibung kann der Wirtschaftsteilnehmer einen neuen Einschreibeanspruch stellen, sofern er in der Zwischenzeit alle erforderlichen Voraussetzungen für die Einschreibung laut Art. 49 der technischen Regeln erfüllt hat.

Art. 42 Gültigkeitsdauer der Einschreibung

1. Der Wirtschaftsteilnehmer muss gemäß Art. 27, Abs. 5 und Art. 32, Abs. 1 des LG Nr. 16/2015 dafür sorgen, dass die bei der Einschreibung im telematischen Verzeichnis abgegebenen Erklärungen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Diese Erklärungen müssen in jedem Fall nach Ablauf von zwölf Monaten seit der letzten Aktualisierung erneuert werden.
2. Vor Ablauf der Einschreibung im telematischen Verzeichnis erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine Aufforderung zur Erneuerung der Einschreibung. Wird die Erneuerung nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann der Wirtschaftsteilnehmer von den Vergabestellen nicht zu den von ihnen ausgeschriebenen Verhandlungsverfahren eingeladen werden. **30 Tage** vor Ablauf der Einschreibung erhält der Wirtschaftsteilnehmer **die erste, 15 Tage** vor Ablauf **die zweite, 10 Tage** vor Ablauf **die dritte** und **5 Tage** vor Ablauf **die vierte Mitteilung zur Erneuerung der Einschreibung**. Bei der Erneuerung des Einschreibeanspruches **müssen alle erforderlichen Dokumente neu erstellt, mit fortgeschrittener elektronischer Signatur unterschrieben und im Systemerneut hochgeladen werden**, ansonsten wird die Anfrage als ungültig erachtet.
3. Für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren sind die Erklärungen der Wirtschaftsteilnehmer dagegen höchstens 120 Tage ab ihrer Abgabe gültig.

Art. 43 Bestimmungen zur Unterzeichnung der Akten

1. Die vorzulegenden Unterlagen und Akten für die Einschreibung ins telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer müssen vom Wirtschaftsteilnehmer mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, unterzeichnet werden und laut den Vorgaben des Systems elektronisch übermittelt werden.

Art. 44 Fristen und Bestimmungen für das Einreichen des Einschreibeanspruches der Wirtschaftsteilnehmer laut Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) d.h. Art. 66, Abs. 1 Buchst. g) des GvD 36/2023

1. Die Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet im Einschreibeanspruch für das telematische Verzeichnis anzugeben, ob sie den in Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) des GvD 36/2023, d.h. den in Art. 66, Abs. 1 Buchst. g) des GvD Nr. 36/2023 genannten Subjekten angehören.
2. Bei der Einreichung des Einschreibeanspruches müssen sowohl die in Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) des GvD 36/2023 genannten Subjekte als auch die in Art. 66 Abs. 1 Buchstabe g) des GvD Nr. 36/2023 genannten Subjekte bereits gegründet worden sein.



Abschnitt VI Modul Elektronischer Markt Südtirol (EMS) und dazugehörige Kataloge

Art. 45 Agentur für öffentliche Verträge (AOV)

1. Die AOV übt die Funktion einer Zentralen Beschaffungsstelle in Bezug auf die Aktivität und Aufgaben laut Art. 27 des LG 15/2011 und einer Stelle für Sammelbeschaffungen laut Art. 5 des LG 16/2015 der Provinz aus.
2. Die AOV greift in keinerlei Weise in die Auswahl oder Abwicklung der Ankaufsverfahren der Vergabestellen über den EMS ein. Die jeweiligen Verfahren werden von den einzelnen Vergabestellen über den jeweiligen Benutzer in völliger Unabhängigkeit und Autonomie abgewickelt.
3. Die AOV agiert in einer absolut autonomen und unabhängigen Position gegenüber den anderen Subjekten der Plattform. Die AOV ist insbesondere nicht als Vertreter, Vermittler, Geschäftsvermittler, gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Angestellter oder Untergebener des Systembetreibers, des Verwalters, des Wirtschaftsteilnehmers oder jeglichen weiteren Subjektes tätig. In keinem Fall kann die AOV oder der Systembetreiber für die Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden, die sich aus den von den Vergabestellen und Wirtschaftsteilnehmern über das entsprechende Modul der Plattform abgeschlossenen Verträgen ergeben.

Art. 46 Die Vergabestellen

1. Die AOV führt keine Überprüfung der vorgenommenen Aktivierungen innerhalb der einzelnen Vergabestellen durch, da deren Verwaltung ausschließlich in der Organisation der jeweiligen Vergabestelle liegt.
2. Die Vergabestelle agiert in vollständiger Autonomie sowie Unabhängigkeit und ist allein für die korrekte Auswahl und Anwendung der Auswahlverfahren des Auftragnehmers laut Rechtsvorschriften verantwortlich. Außerdem ist sie allein für die Erfüllung der Veröffentlichungs- und der Transparenzpflichten oder anderen Verpflichtungen, die gemäß den anwendbaren Normen anlässlich der Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers, der von ihm angebotenen Güter und Leistungen und des diesbezüglich abgeschlossenen Vertrags notwendig sind, verantwortlich. Der Benutzer, der den EMS verwendet, ist im Voraus angehalten, die Anwendbarkeit der Ankaufsverfahren, welche über den EMS abgewickelt werden können, gegenüber der zugehörigen Vergabestelle zu überprüfen. Dabei gilt es, die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit der eigenen internen Verordnungen in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften zu ermitteln und alle notwendigen Aktivitäten und vorbereitenden Maßnahmen für die Abwicklung dieser Verfahren zu ergreifen.

Art. 47 Die Wirtschaftsteilnehmer

1. Der Wirtschaftsteilnehmer muss für die Anwendung des Systems, um die eigenen Güter und/oder Dienstleistungen zu verkaufen, eine Zulassung zum EMS beantragen und erhalten haben, und zwar mittels Registrierungs- und Zulassungsverfahren zu den von der AOV veröffentlichten Bekanntmachungen.

Art. 48 Ankäufe mittels EMS

1. Der EMS ist eines der Ankaufsinstrumente, die von der ISOV-Plattform vorgesehen sind und mittels welchem die Vergabestellen Ankäufe unter der EU-Schwelle im Sinne der geltenden



Bestimmungen, die für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen gelten, durchführen können.

2. Für die Berechnung des Einkaufswertes sind die Vergabestellen zwecks Ermittlung des relevanten EU-Schwellenwertes angehalten, die in den geltenden nationalen und EU-Bestimmungen vorgesehenen Kriterien anzuwenden.
3. Der EMS ermöglicht gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) Satz 1 des LG 16/2015 i. telematische Ankäufe, die auf einem Modul der digitalen Beschaffungsplattform ISOV basieren. Dieses Modul entspricht den von ANAC vorgesehenen Modalitäten und Informationsflüssen für die Versorgung der Nationalen Datenbank für öffentliche Aufträge (BDNCP) über die Plattform für öffentliche Verträge (PCP).
4. Der Systembetreiber und die AOV garantieren nicht die Übereinstimmung des Inhalts der Webseite und generell des Systems des EMS mit den ausdrücklichen oder stillschweigenden Anforderungen, Notwendigkeiten oder Erwartungshaltungen des Wirtschaftsteilnehmers oder der Vergabestelle.
5. Der Systembetreiber und die AOV übernehmen keinerlei Verantwortung im Hinblick auf die Genauigkeit, den Wahrheitsgehalt, die Aktualisierung, die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des Portalinhaltes, auch wenn diese dafür Sorge tragen, eine konstante Überprüfung, Kontrolle und Aktualisierung der Inhalte der Webseite durchzuführen.
6. Die Internetseiten der Wirtschaftsteilnehmer oder Dritter, auf welche mittels Verlinkungen innerhalb der Plattform zugegriffen werden kann, liegen nicht im Kontrollbereich der AOV und des Systembetreibers, welche nicht als Verantwortliche für den Inhalt dieser Webseiten und der darin angebotenen Dienste betrachtet werden können.
7. Die einzigen Garantien bezüglich der Güter und Dienstleistungen, die in den Katalogen präsentiert und mittels EMS vergeben werden, sind diejenigen, welche vom Wirtschaftsteilnehmer gewährt werden. Die AOV und der Systembetreiber übernehmen keine Verantwortung bezüglich der in den Katalogen vom Wirtschaftsteilnehmer präsentierten Güter und Dienstleistungen, der von der Vergabestelle angekauften Güter und Dienstleistungen und der diesbezüglichen Garantien sowie der ausgeführten Tätigkeit der Wirtschaftsteilnehmer.
8. Die AOV lässt die Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der Voraussetzungen und gemäß den Modalitäten der vorliegenden technischen Regeln und der Zulassungsbekanntmachungen zu und übernimmt keine Verantwortung gegenüber den Benutzern in Bezug auf die durchgeführte Tätigkeit seitens der anderen Benutzer.

Art. 49 Dokumente

1. Unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen sorgt der Systembetreiber für die Verwaltung der Akten und Dokumente, die im Zuge der Ankaufverfahren im System produziert und ausgetauscht wurden.
2. Die AOV führt weder vorab noch im Nachhinein Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen seitens der Benutzer selbst, einschließlich der Rechtsvorschriften über Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, welche sie bei der Einschreibung akzeptieren, durch. Im Falle einer Verletzung der obgenannten Bestimmungen sind die Benutzer für jede Art von verwaltungsrechtlichem, strafrechtlichem oder zivilrechtlichem Vergehen, welches durch oder bei der Verwendung der Plattform begangen wurde, verantwortlich. Die Benutzer verpflichten sich, keine Schäden oder Belästigungen am Netzwerk oder an Dritten zu verursachen und auf der Webseite kein unerlaubtes Material einzutragen, wie zum Beispiel Material mit verleumderischem, beleidigendem, lästerlichem, pornographischem Inhalt oder in Verletzung des Gesetzes zum geistigen Eigentum und der gewerblichen Schutzrechte.

**Art. 50 Geistiges Eigentum**

1. Die Wirtschaftsteilnehmer räumen der ISOV-Plattform das Recht ein, das gesamte Material, die Informationen, die Dokumentation, einschließlich der Kataloge, die Marken und Unterscheidungsmerkmale und generell alle von ihnen gelieferten oder jedenfalls bei der Verwendung vom EMS im System eingegebenen Gütern, die von gewerblichen Schutzrechten und dem geistigen Eigentum geschützt sind, zu verwenden.

Art. 51 Zulassungsbekanntmachungen zum EMS und Wirtschaftsteilnehmer, die berechtigt sind, eine Zulassung zu beantragen

1. Die AOV veranlasst mittels entsprechenden Zulassungsbekanntmachungen, die in Produktkategorien unterteilt und allen im System registrierten Wirtschaftsteilnehmern, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, offenstehen, den Wirtschaftsteilnehmer zuzulassen und ihn für jene Produktkategorien, für die er die Zulassung im EMS beantragt hat, zuzulassen.
2. Die Zulassungsbekanntmachungen sind auf der ISOV-Plattform veröffentlicht.
3. Die Zulassungsbekanntmachungen beinhalten unter anderem:
 - a) die Produktkategorien für Sektoren von Produkten und Dienstleistungen, in die der EMS unterteilt und die Bekanntmachung aufgeteilt ist;
 - b) die technischen, konstruktiven und Qualitätsspezifikationen der Güter sowie die Dienstleistungsniveaus, welche die von den Wirtschaftsteilnehmern angebotenen Güter und Dienstleistungen besitzen müssen;
 - c) die für die Zulassung erforderlichen subjektiven und objektiven Voraussetzungen und deren Bewertungsmodalitäten;
 - d) die Laufzeit der Zulassung zum EMS für die einzelne Bekanntmachung seitens der Wirtschaftsteilnehmer;
 - e) die Angabe weiterer Informationen bezüglich der Funktion des EMS.
4. Die Ausführung von Praktiken und/oder Absprachen, die den Wettbewerb und den Markt einschränken und gemäß der anwendbaren Bestimmungen verboten sind, einschließlich der Artikel 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der EU und der Artikel 2 ff. des Gesetzes Nr. 287/1990 i.g.F., sowie mit Bezug auf die Kategorien der Güter und/oder Dienstleistungen der jeweiligen Bekanntmachung, auf deren Grundlage die Zulassung beantragt oder genehmigt wurde, kann als Ausschluss vom EMS angesehen werden, der mittels entsprechender Maßnahme zur Nichtzulassung oder zum Widerruf der Zulassung führt.
5. Die Zulassungsbekanntmachungen sind gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels zeitlich zugänglich und erlauben den im System registrierten Wirtschaftsteilnehmern jederzeit einen Zulassungsantrag im Zuge des gesamten Gültigkeitszeitraums jeder einzelnen Bekanntmachung einzureichen. Während des Geltungszeitraumes der Bekanntmachung kann die AOV die diesbezügliche Dokumentation aktualisieren, ergänzen und ändern, und informiert die Betroffenen darüber unverzüglich auf die jeweils geeignetste Art und Weise, auch unter Anbetracht der eingeführten Änderungen.
6. Alle im System registrierten Wirtschaftsteilnehmer, die durch den eigenen gesetzlichen Vertreter nachweisen, die in der jeweiligen Zulassungsbekanntmachung angegebenen Voraussetzungen zu besitzen, können zum EMS zugelassen werden, sofern sie die im Zulassungsverfahren festgelegten Bedingungen sowie die vorliegenden Bestimmungen einhalten.
7. Vorbehaltlich dessen, was von Fall zu Fall in den Bekanntmachungen vorgesehen ist, ist die Zulassung für mindestens eine Warenkategorie eine unerlässliche Voraussetzung für den Wirtschaftsteilnehmer, um die Zulassung zum EMS zu erhalten und/oder aufrechtzuhalten. Die fehlende Zulassung oder der Verlust der Zulassung und des diesbezüglichen Katalogangebots für



mindestens eine Warenkategorie für jede Bekanntmachung, für welche der Wirtschaftsteilnehmer die Zulassung beantragt hat, verhindert jeweils die Genehmigung und die Bewahrung dieser Zulassung in Bezug auf diese Bekanntmachung.

8. Sofern nicht anders in den jeweiligen Zulassungsbekanntmachungen vorgesehen, sind die zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaften und ordentlichen Konsortien von Bietern gemäß Art. 65, Abs. 2, Buchstabe f) des GvD 36/2023 nicht berechtigt, eine Zulassung zum EMS zu beantragen, während unter anderem, die Konsortien gemäß Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) des GvD 36/2023 zugelassen sind, eine Zulassung zu beantragen.

Art. 52 Zulassungsantrag zum EMS seitens der Wirtschaftsteilnehmer

1. Die Zulassung des Wirtschaftsteilnehmers zum EMS erfolgt unter Einhaltung und in Übereinstimmung mit den vorliegenden technischen Regeln für die Anwendung des Systems und mit der entsprechenden Zulassungsbekanntmachung.
2. Die im System registrierten und an der Bekanntmachung interessierten Wirtschaftsteilnehmer müssen den verfügbaren Zulassungsantrag korrekt ausfüllen, diesen mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, unterzeichnen und der AOV entsprechend den Modalitäten der Webseite selbst übermitteln.
3. Bei der Durchführung des Verfahrens zur Einreichung des Zulassungsantrages ist es erforderlich, die Produkt- und/oder Dienstleistungskategorie/n anzugeben, für welche die Zulassung beantragt wird.
4. Vorbehaltlich dessen, was im nachfolgenden Absatz angeordnet wird, nehmen die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer zur Kenntnis und akzeptieren, dass die AOV keine Überprüfung durchführt in Bezug auf:
 - a) die Übereinstimmung der Kategorie/n und der darin enthaltenen Güter und/oder Dienstleistungen mit den in der Zulassungsbekanntmachung vorgesehenen Voraussetzungen;
 - b) die Informationen, die Erklärungen, die Bescheinigungen und generell auf den Inhalt des Zulassungsantrags.
5. Die Wirtschaftsteilnehmer und die Subjekte, die in deren Namen und Auftrag agieren, sind folglich die einzigen und ausschließlichen Verantwortlichen für die Genauigkeit, den Wahrheitsgehalt, die Vollständigkeit und die Aktualisierung der vorgenannten Inhalte. Folglich versteht es sich, dass die AOV keinerlei Verantwortung in Bezug auf einer eventuellen Ausstellung von Zulassungsmaßnahmen, auf Basis von ungenauen oder nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen an Subjekte, die nicht mit den erklärten Voraussetzungen oder geeigneten Befugnissen ausgestattet sind, übernimmt.
6. Unbeschadet dessen, was im vorherigen Absatz vorgesehen ist, behält sich die AOV auch die Möglichkeit vor, Klarstellungen anzufragen, stichprobenartige Kontrollen und/oder Überprüfungen durchzuführen - auch nach der Erteilung der Zulassung - in Bezug auf das effektive Bestehen der von den Wirtschaftsteilnehmern und den Subjekten, die in deren Namen und Auftrag agieren, erklärten Anforderungen. Weiters kann jederzeit die Übermittlung von Zertifikaten, Bescheinigungen, Eigenerklärungen und anderer Dokumente, die den Fortbestand der für die Zulassung angeforderten Voraussetzungen nachweisen, angefordert werden, auch in Bezug auf die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung vorgesehenen Spezifikationen und Voraussetzungen, sowie das Bestehen eventueller für die Zulassung relevante Berufsqualifikationen oder besondere Eintragungen in Berufsregister oder Verzeichnisse.
7. Im Falle von Konsortien gemäß Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) des GvD 36/2023, wird der Zulassungsantrag vom Konsortium eingereicht und muss auch die Angabe der Mitgliedsunternehmen, mit denen das Konsortium an den Ankaufverfahren im Rahmen des EMS teilnehmen möchte, beinhalten.



8. Der Wirtschaftsteilnehmer garantiert die Genauigkeit und den Wahrheitsgehalt der persönlichen Daten und der im Zulassungsantrag eingegebenen Informationen, sowie aller Informationen und Daten, die er in Bezug auf seine Teilnahme am EMS an die AOV liefert.
9. Die Übermittlung des Zulassungsantrags des Wirtschaftsteilnehmers bringt vollständige Kenntnis und Annahme der vorliegenden technischen Regeln und anderer Dokumente des EMS mit sich.
10. Der Zulassungsantrag gilt als Erklärung über die in der entsprechenden Bekanntmachung dargelegten Voraussetzungen.

Art. 53 Gewährung der Zulassung

1. Nachdem die Annahme der vorliegenden Bestimmungen festgestellt und die Überprüfung des Bestehens der Anforderungen für die Zulassung laut Bekanntmachung beim beantragenden Wirtschaftsteilnehmer festgestellt wurden, erlässt die AOV die Zulassungsmaßnahme innerhalb der Frist und gemäß den Modalitäten der Bekanntmachung und benachrichtigt den Antragsteller. Die Zulassung der Wirtschaftsteilnehmer gilt für die in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegte Gültigkeitsdauer, auf dessen Grundlage der Antrag gestellt wurde.
2. Die erhaltene Zulassung ist für die beantragten Produktkategorien gültig und erstreckt sich auf alle Warenkategorien, die einer untergeordneten Kategorienebene („Unterkategorie“) zugehören, für die man die Zulassung erhalten hat.
3. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV keine Kontrolle in Bezug auf die vom Wirtschaftsteilnehmer im Katalog eingegebenen Güter und/oder Dienstleistungen in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den in der Bekanntmachung für die Qualifizierung vorgesehenen Voraussetzungen und/oder zugehörigen Kategorien durchführt. Die Wirtschaftsteilnehmer bleiben die alleinigen und ausschließlichen Verantwortlichen für die Genauigkeit, den Wahrheitsgehalt, die Vollständigkeit und Aktualisierung der genannten Inhalte. Folglich versteht es sich, dass die AOV keinerlei Verantwortung übernimmt in Bezug auf ein eventuelles Hochladen auf die Plattform, auf Basis von ungenauen oder nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen, von Gütern und/oder Dienstleistungen, die nicht den in den Bekanntmachungen für die Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen und/oder nicht in die zugehörigen Warenkategorien gehören.
4. Die AOV behält sich die Möglichkeit vor, Klarstellungen anzufordern, stichprobenartige Kontrollen und/oder Überprüfungen durchzuführen - auch nach der Erteilung der Zulassung - in Bezug auf das effektive Bestehen der angeforderten Voraussetzungen für die Übereinstimmung der in den zugehörigen Kategorien enthaltenen Güter und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung vorgesehenen Spezifikationen, Voraussetzungen und/oder mit den zugehörigen Warenkategorien.
5. In derselben Frist gemäß Abs. 1 kann die AOV eine begründete Maßnahme für die Ablehnung der Zulassung erlassen und benachrichtigt den Wirtschaftsteilnehmer.

Art. 54 Gültigkeitsdauer, Aussetzung und Widerruf der Qualifizierung

1. Die Gültigkeitsdauer der Zulassung der Wirtschaftsteilnehmer zum EMS ist in den entsprechenden Bekanntmachungen angegeben (beträgt in der Regel 1 Jahr) und unterliegt der Stempelsteuer von 16,00.- Euro für den Antrag und 16,00.- Euro für die Maßnahme (insgesamt 32,00.- Euro).
2. Die Gültigkeitsdauer des Zulassungsantrags wird bei der Veröffentlichung einer jeden spezifischen Zulassungsbekanntmachung festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist muss der Wirtschaftsteilnehmer im ISOV die angeforderte Dokumentation (Anlage A – anagrafische Daten) erneut hochladen, um den eigenen Zulassungsantrag zu aktualisieren. Die fehlende Aktualisierung bringt die Aussetzung der Zulassung in Bezug auf die Kategorien der damit



verbundenen betreffenden Bekanntmachung mit sich.

3. Die Erklärungen der allgemeinen Voraussetzungen und der technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zwecks Zulassung zum EMS, haben eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Hochladens auf der Plattform. Die Erneuerung und Aktualisierung können jederzeit durchgeführt werden. Unterbleibt die Aktualisierung, führt dies zur Aussetzung der Zulassung für die Kategorien der betreffenden Bekanntmachung.

Die Erneuerung vor Auslaufdatum der Zulassung unterliegt nicht der Stempelsteuer.

4. Vor Ablauf der Zulassung zum EMS erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine Mitteilung, dass er den Zulassungsantrag erneuern muss. Wird dieser nicht erneuert, so wird der Wirtschaftsteilnehmer im EMS gesperrt, d.h. die Vergabestellen können keine seiner Produkte erwerben. Die Produkte des Wirtschaftsteilnehmers werden aus dem Katalog entfernt. 30 Tage vor Ablauf der Zulassung erhält der Wirtschaftsteilnehmer die erste, 15 Tage vor Ablauf die zweite, 10 Tage vor Ablauf die dritte und 5 Tage vor Ablauf die vierte Aufforderung zur Erneuerung des Zulassungsantrages. Im Rahmen dieser Erneuerung müssen alle erforderlichen Dokumente neu erstellt, mit fortgeschrittener elektronischer Unterschrift unterschrieben und neu hochgeladen werden, ansonsten wird der Antrag als ungültig gewertet.
5. Unter Beachtung der Aussetzungs- und Widerrufsgründe, die ausdrücklich vorgesehen sind, behält sich die AOV das Recht vor, jederzeit die Zulassung des Wirtschaftsteilnehmers zum EMS für eine bestimmte Zeit auszusetzen oder diese jederzeit begründet zu widerrufen, ohne dass der Wirtschaftsteilnehmer oder andere Subjekte einen Anspruch oder Forderungen, welche aus dieser Maßnahme entstehen, vorbringen können. Ferner wird als eigenständiger Aussetzungsgrund vom EMS die Feststellung seitens der AOV von einer oder mehrerer Verletzungen der vorliegenden technischen Regeln im Laufe der letzten 24 Monate seitens des Wirtschaftsteilnehmers erachtet. Die Zulassung des Wirtschaftsteilnehmers kann auch wegen technischen oder organisatorischen Gründen ausgesetzt werden, sofern möglich, nach vorheriger Mitteilung.
6. Die AOV behält sich ebenfalls das Recht vor, jederzeit die Zulassung für eine oder mehrere freigeschaltete Produktkategorien begründet auszusetzen oder zu widerrufen. Nur in Bezug auf den Fall der Aussetzung bleibt der Wirtschaftsteilnehmer zum EMS zugelassen.
7. Im Zuge der Aussetzung können die Vergabestellen keine Einkäufe vom Katalog des suspendierten Wirtschaftsteilnehmers tätigen. Für die gesamte Dauer der Aussetzung kann der betroffene Wirtschaftsteilnehmer auf das Modul EMS der Plattform zugreifen und die vor der Aussetzung erhaltenen Bestellungen, sowie die ihm zugeschlagenen Angebotsanfragen (RdO) einsehen.
8. Im Falle des Widerrufs erfolgt die Deaktivierung des Wirtschaftsteilnehmers vom EMS.

Art. 55 Antrag für die Deaktivierung zum EMS

1. Mit einer eigenen, vom gesetzlichen Vertreter gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsbekanntmachung digital unterschriebenen und an die AOV übermittelten Anfrage kann jeder Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung der bereits übernommenen Verpflichtungen, die Deaktivierung zum EMS beantragen, wobei bereits eingegangene Verpflichtungen unberührt bleiben. Auch dieser Antrag unterliegt einer Stempelsteuer von 16,00.- Euro für die Anfrage und 16,00.- Euro für die Maßnahme (insgesamt 32,00.- Euro).
2. Ab dem Moment der Übermittlung der Anfrage für die Deaktivierung zum EMS verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer keine Handlungen mehr vorzunehmen, die den Abschluss neuer Verträge zur Folge haben, mit Ausnahme jener Tätigkeiten, welche notwendig sind, um bereits übernommene Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig auszuführen. Insbesondere ist jener Wirtschaftsteilnehmer, der die Deaktivierung beantragt hat, angehalten, keine Angebote auf Anfrage (RdO) der Vergabestellen abzugeben, die möglicherweise eingehen. Jene Angebote, die eventuell für RdO der Vergabestellen vonseiten des Wirtschaftsteilnehmers vor dem



Deaktivierungsantrag übermittelt wurden bzw. die direkten Bestellungen, die vor der Deaktivierung eingegangen sind, bleiben auf alle Fälle in vollem Umfang verbindlich.

3. Ab dem Erhalt des Deaktivierungsantrages zum EMS veranlasst die AOV die Deaktivierung des Wirtschaftsteilnehmers zum EMS, indem die Kataloge gelöscht und alle notwendigen technischen Maßnahmen unternommen werden. Dies geschieht innerhalb von zehn Tagen, ab dem darauffolgenden Tag des Empfangs des Antrags des Wirtschaftsteilnehmers.

Art. 56 Inhalt und Wirksamkeit des Katalogs der Güter und/oder der Dienstleistungen des EMS – Erklärungen und Garantien der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer

1. Um die eigenen Produkte im EMS verkaufen zu können, ist jeder Wirtschaftsteilnehmer angehalten, den im EMS einzufügenden eigenen Katalog der freigeschalteten Güter und Dienstleistungen, wie in den Dokumenten vom EMS vorgegeben, vorzubereiten.
2. Der Katalog beinhaltet alle wesentlichen Elemente für den Vertragsabschluss und hat die Wirksamkeit eines öffentlichen Angebots an die Vergabestellen gemäß Art. 1336 des Zivilgesetzbuchs. Dieses Angebot ist ab Veröffentlichung des Katalogs auf der Webseite und bis zur Fälligkeit, auch nach dessen Änderung oder Löschung, laut der jeweiligen Zulassungsbekanntmachung gültig und wirksam. Daher ist der Wirtschaftsteilnehmer, der im EMS zugelassen ist, verpflichtet, bei den Vergabestellen, die eine direkte Bestellung durchführen, die im Katalog vorhandenen Preise und Konditionen anzuwenden und zwar bis zur Fälligkeit, die in der jeweiligen Zulassungsbekanntmachung festgesetzt ist und auch nach Änderung oder Löschung des Katalogs von der Webseite, unbeschadet der Möglichkeit einer Preisreduzierung aufgrund eines besonderen Änderungsantrags, den die Vergabestelle im Zuge der OdA-Phase einreicht.
3. Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Angebots und der Bestellungen der Vergabestellen sind der Einhaltung der im Katalog enthaltenen Bedingungen unterworfen. In jedem Fall darf der Wirtschaftsteilnehmer die Gültigkeit und Wirksamkeit des Angebots nicht an Auflagen oder Bedingungen knüpfen, die nicht ausdrücklich in diesen technischen Regeln oder in der Bekanntmachung für das im Katalog angebotene Gut und/oder Dienstleistung vorgesehen sind.
4. Der Katalog beinhaltet die Güter und/oder Dienstleistungen, die zu den Produktkategorien gehören, für welche die Zulassung gewährt wurde. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, den Katalog immer aktuell zu halten und sorgt unter anderem dafür, dass die Güter und/oder Dienstleistungen, die zu den Produktkategorien gehören, für welche die Zulassung gewährt wurde, effektiv zur Verfügung stehen.
5. Der zugelassene Wirtschaftsteilnehmer ist der alleinige und ausschließliche Verantwortliche für den Inhalt des Katalogs und für die Übereinstimmung der Güter und/oder Dienstleistungen mit den in den Zulassungsbekanntmachungen vorgesehenen Voraussetzungen. Weiters verpflichtet er sich eine wahrheitsgetreue, korrekte und nicht irreführende Beschreibung der eingefügten Güter und/oder Dienstleistungen bereitzustellen. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV sich darauf beschränkt, die seitens Dritter gelieferten Informationen wiederzugeben und folglich entbinden sie die AOV von jeglicher Verantwortung in Bezug auf die Korrektheit, die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt vom Inhalt der Kataloge. Insbesondere, wo es nicht anderslautend mit den Dokumenten der betreffenden Bekanntmachung festgesetzt ist, sind die eventuellen Anlagen und vom Wirtschaftsteilnehmer vorbereitetes Illustrationsmaterial sowie die Bilder der veröffentlichten Güter und Dienstleistungen und eine eventuelle Verlinkung auf die Internetseite des Wirtschaftsteilnehmers oder von Seiten Dritter nicht Gegenstand der Überprüfung oder Kontrolle seitens der AOV, auch nicht formeller Natur.
6. Der Wirtschaftsteilnehmer garantiert der einzige und ausschließliche Eigentümer der im Katalog eingegebenen Güter und/oder Dienstleistungen zu sein und jedenfalls frei über diese verfügen zu können, unter völliger Einhaltung jeglichen Rechts oder rechtmäßigen Anspruchs seitens Dritter.
7. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich im Katalog, keine Güter und/oder Dienstleistungen



einzufragen, deren Verkauf oder Leistung verboten oder jedenfalls unerlaubter Herkunft sind, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, gefälscht oder jedenfalls in Konflikt mit den nationalen und internationalen Bestimmungen zum gewerblichen Schutzrecht und des geistigen Eigentums und generell im Konflikt mit der Rechtsordnung stehen.

8. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass die AOV und der Systembetreiber nicht in der Lage sind, die Übereinstimmung der im Katalog angebotenen Güter und/oder Dienstleistungen mit den effektiv von den Wirtschaftsteilnehmern an die Vergabestellen gelieferten oder geleisteten Güter und/oder Dienstleistungen zu garantieren. Folglich übernehmen sie keinerlei Verantwortung und liefern keinerlei Garantie für die Güter, Dienstleistungen, für deren Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Bekanntmachungen und/oder den anzuwendenden Bestimmungen sowie für den guten Ausgang der im EMS zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und den Vergabestellen abgeschlossenen Transaktionen.

Art. 57 Erstellung und Veröffentlichung des Katalogs

1. Der Katalog des Wirtschaftsteilnehmers darf ausschließlich Güter und/oder Dienstleistungen beinhalten, welche in die zugelassenen Produktkategorien fallen. Es ist dem Wirtschaftsteilnehmer ausdrücklich untersagt, Güter und/oder Dienstleistungen in den Katalog einzufügen, die nicht den zugelassenen Kategorien angehören oder jedenfalls Angaben oder Inhalte zu veröffentlichen, die von den eingegebenen Listen der Güter und Dienstleistungen im technischen Leistungsverzeichnis und allgemein in den Unterlagen, welche zwecks Erhalts der Zulassung vorgelegt worden sind, abweichen, vorbehaltlich der Möglichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers, den Inhalt des Katalogs zu ändern. Die eventuellen Anlagen zum Katalog dürfen in keinem Fall Bestimmungen beinhalten, die im Konflikt mit dem Inhalt des Katalogs stehen, im Falle von Unstimmigkeiten überwiegt der Inhalt des Katalogs.
2. Der Katalog wird direkt vom Wirtschaftsteilnehmer durch die zur Verfügung stehenden Funktionen auf die Plattform hochgeladen. Gemäß den vorliegenden technischen Regeln für die Verwendung des Systems sind die Listen und Kataloge der Güter und/oder Dienstleistungen und der diesbezüglichen Eigenschaften dazu bestimmt, auf der ISOV-Plattform veröffentlicht zu werden und den Benutzern des EMS zur Verfügung zu stehen.
3. Die AOV und der Systembetreiber behalten sich das Recht vor, jederzeit die Korrektheit, Vollständigkeit und Klarheit der Informationen bezüglich der Eigenschaften der im Katalog eingefügten Güter und/oder Dienstleistungen zu überprüfen.
4. Der Wirtschaftsteilnehmer, hat die Möglichkeit, die Informationen der vorgeschlagenen Güter und/oder Dienstleistungen durch ein Bild oder eine Anlage mittels Verlinkung zu ergänzen. Die Dateien der beigefügten Bilder/Anlagen können nicht direkt auf der ISOV-Plattform archiviert werden, sondern müssen vom Wirtschaftsteilnehmer eigenständig in einem über das Netz zugänglichen Speicherbereich hinterlegt werden, der über eine URL-Adresse vom Typ „http“ aufgerufen werden kann. Der Archivierungsbereich der Dateien muss direkt vom Wirtschaftsteilnehmer, auch durch einen auf dem Markt zur Verfügung stehenden Online-Speicherdienst vorbereitet und verwaltet werden. Die Aktivierung und die eventuell mit der Verwendung dieses Dienstes verbundenen Kosten verstehen sich vollkommen zu Lasten des Wirtschaftsteilnehmers. Für Details in Bezug auf die Archivierung und das Online-File-Sharing wird auf die Handbücher verwiesen, die vom ausgewählten Netzbetreiber für die Anwendung des Speicherdienstes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 58 Änderung und Ergänzung des Katalogs

1. Der für den EMS zugelassene Wirtschaftsteilnehmer kann jederzeit ein Gut und/oder eine Dienstleistung vom eigenen Katalog löschen und/oder einige Eigenschaften der im Katalog enthaltenen Güter und/oder Dienstleistungen durch eigene im Modul Katalog der ISOV-Plattform vorgesehen Vorgänge ändern.



2. Jegliche in den Katalogen durchgeführte Änderung ist ab dem Moment der Veröffentlichung im Katalog der ISOV-Plattform gegenüber den Vergabestellen gültig und wirksam.
3. Eine Bestellung kann bis zum Moment, in dem der Wirtschaftsteilnehmer die „Übernahme“ derselben durchgeführt hat, annulliert werden.
4. Der zugelassene Wirtschaftsteilnehmer kann jederzeit eine Ergänzung des eigenen Katalogs vornehmen, indem er neue Güter und/oder Dienstleistungen, die mit den Warenkategorien zusammenhängen, für die er zugelassen wurde, hinzufügt. Dies erfolgt durch die vom System für die Ergänzung des Katalogs vorgesehene Vorgehensweise.
5. Das Hinzufügen/die Änderung der in einem Katalog hochgeladenen Produkte kann vom Wirtschaftsteilnehmer durch eigens vorgesehene Funktionen auf zweierlei Weise durchgeführt werden:
 - a) punktuelles Ändern/Hinzufügen von einzelnen im Katalog hochgeladenen Produkten – in diesem Fall werden die Änderungen unverzüglich vom System erfasst;
 - b) massives Ändern/Hinzufügen von Produkten mittels Hochladens einer CSV-Datei – in diesem Fall wird die Anfrage geplant, um in der Vereinbarkeit mit den anderen auf der Plattform laufenden Aktivitäten so schnell wie möglich ausgeführt zu werden.

Art. 59 Löschung des Katalogs

1. Die AOV kann mit der Richtigstellung und mit der dauerhaften oder zeitweiligen, teilweisen oder vollständigen Löschung von einem oder mehreren in den Katalogen des EMS enthaltenen Gütern und/oder Dienstleistungen fortfahren, indem sie eine entsprechende begründete Mitteilung an den Wirtschaftsteilnehmer richtet. Die AOV behält sich diese Möglichkeit vor, wenn sie nach stichprobenartigen Kontrollen die fehlende Übereinstimmung von einem oder mehreren im Katalog eingefügten Gütern und/oder Dienstleistungen mit den in der Bekanntmachung vorgesehenen Voraussetzungen feststellt und wenn der Wirtschaftsteilnehmer nicht direkt die Richtigstellung oder Löschung vorgenommen hat.
2. Die Löschung der Güter und/oder Dienstleistungen sowie die Deaktivierung des Katalogs ist gegenüber den Vergabestellen ab dem Datum der effektiven Verdunkelung des Kataloges in der ISOV-Plattform unter Beachtung der bereits vom zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer übernommenen Geschäftsverpflichtungen wirksam.

Art. 60 Ankaufsverfahren im EMS

1. Die Vergabestellen können Ankäufe von Gütern und/oder Dienstleistungen unter dem EU-Schwellenwert im Sinne des Art. 14 des GvD 36/2023 durchführen:
 - a) mittels direkter Bestellung (OdA);
 - b) mittels eines wettbewerblichen Vergleichs der innerhalb des EMS veröffentlichten Angebote oder der Angebote, die man auf Basis einer an die zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer gerichtete Angebotsanfrage (RdO) erhalten hat.
2. Das System stellt den Vergabestellen die Instrumente der direkten Bestellungen und der Angebotsanfragen (RdO) zur Verfügung, um Güter und/oder Dienstleistungen unter dem EU-Schwellenwert anzukaufen, sowie innerhalb des EMS-Verträge mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, die für den Verkauf von Gütern und/oder Dienstleistungen zugelassen sind.
3. Hinsichtlich der Einhaltung der Auswahlverfahren des Bieters, die vom Gesetz im Bereich der öffentlichen Vergaben von Gütern und Dienstleistungen vorgesehen und auf diese anwendbar sind, erfolgt die Verwendung der Instrumente der direkten Bestellung und Angebotsanfrage (RdO) unter direkter und ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle.
4. Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und der Abwicklung der von den Vergabestellen durchgeführten



Ankaufsverfahren führt die AOV keine vorherige oder nachherige Kontrolle oder Überprüfung durch.

Art. 61 Ankauf mittels direkter Bestellung (OdA)

1. Die Kataloge der für den EMS zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer enthalten verbindliche und verpflichtende Angebote von Waren und/oder Dienstleistungen für die Vergabestellen und im Sinne und aufgrund dieser Bestimmungen erstellt die Vergabestelle, die ein Produkt oder eine Dienstleistung direkt aus dem Katalog ankaufen und einen Vertrag mit dem zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer abschließen möchte, ohne Durchführung einer RdO (Angebotsanfrage), eine direkte Bestellung und sendet diese an den Wirtschaftsteilnehmer, wobei der Auftrag gemäß den Vorgaben der entsprechenden Zulassungsbekanntmachung unterzeichnet wird.
2. Die Bestellung muss ordnungsgemäß in allen ausdrücklich als „verpflichtend“ angezeigten Feldern ausgefüllt werden, in Übereinstimmung mit den im Modul beinhalteten Anleitungen und unter Einhaltung der Fristen und Bedingungen, die in den Dokumenten vom EMS festgelegt sind. Jedenfalls ist der Benutzer der Vergabestelle angehalten, die Vollständigkeit der direkten Bestellung zu überprüfen und die Übereinstimmung derselben mit den im Bereich der Ankäufe anwendbaren Bestimmungen, da die jeweilige Vergabestelle ausschließlich für den Inhalt der Bestellung und dem damit verbundenen Ankaufsprozess verantwortlich ist. Für seine Gültigkeit und Wirksamkeit muss das von der Plattform automatisch generierte elektronische Dokument vom Benutzer der Vergabestelle mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnet werden, wie in der Zulassungsbekanntmachung vorgesehen, und in das System hochgeladen werden. Nach dem korrekten Hochladen der unterschriebenen Bestellung, übermittelt die Plattform dem Wirtschaftsteilnehmer automatisch eine Mitteilung.

Art. 62 Direkte Bestellung und Abschluss des Vertrages

1. Die korrekt ausgefüllte und unterschriebene Bestellung bewirkt die Annahme des im Katalog vom Wirtschaftsteilnehmer enthaltenen Angebots: daher versteht sich der Vertrag für die Leistung der im Katalog angegebenen Güter und/oder Dienstleistungen in dem Moment als abgeschlossen, in dem diese Bestellung von der Vergabestelle im System hochgeladen und von dieser registriert, sowie dem Wirtschaftsteilnehmer unter Beachtung der Grenzen und Bedingungen gemäß dem folgenden Abs. 3 übermittelt wurde.
Vermerk: Die Vorgehensweise auf der Plattform ermöglicht es, vor dem endgültigen Abschluss der direkten Bestellung (OdA), vom Wirtschaftsteilnehmer spezifische Preisänderungen für den Katalog anzufordern, die ausschließlich für diese einzelne Bestellung gelten.
2. Der abgeschlossene und aus der Bestellung vom angekauften Gut und/oder Dienstleistung hervorgehende Vertrag wird von den allgemeinen Vertragsbedingungen der Warenkategorie, der das Gut und/oder die Dienstleistung angehört, geregelt.
3. Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Angebots und der Bestellungen seitens der Benutzer der Vergabestellen sind der Einhaltung der im Katalog beinhalteten Bedingungen unterworfen, darunter insbesondere jene in Bezug auf Menge, Betrag und Zustellungsort, sowie eventuell garantierte Verfügbarkeit der im EMS erhältlichen Güter und/oder Dienstleistungen, wie im folgenden Abs. 4 vorgesehen ist, sowie auf das nicht Bestehen von Nichterfüllungen gegenüber dem Wirtschaftsteilnehmer, an den die Bestellung gerichtet ist, gemäß folgendem Abs. 6.
4. Die direkte Bestellung, die Mengen von Gütern und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die nicht mit den im Katalog angegebenen Konditionen übereinstimmen oder welche die Zustellung von Gütern oder die Ausführung der Dienstleistungen an einem anderen Ort als jenen der vom Wirtschaftsteilnehmer vorgesehen ist, anfordern, ist wirkungslos in der Annahme des im Katalog enthaltenen Vertragsangebots und bewirkt daher nicht den Vertragsabschluss.
5. Für den Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch vorhat, diese Bestellung vorzunehmen,



muss er diesen Willen der Vergabestelle innerhalb von zwei Kalendertagen nach dem Erhalt derselben Bestellung, gemäß den auf der Webseite vorgesehenen Modalitäten, mitteilen.

6. Falls die Bestellung von einer Vergabestelle übermittelt wurde, die gegenüber dem Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf geschuldete Zahlungen aufgrund früherer im EMS abgeschlossener Verträge säumig ist, hat der Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, die erhaltene Bestellung innerhalb von vier Kalendertagen nach dem Erhalt derselben durch die von der Webseite vorgesehenen Modalitäten abzulehnen. In diesem Fall gilt kein Vertrag zwischen den Parteien als abgeschlossen.

Art. 63 Ankauf von Gütern und Dienstleistungen mittels Angebotsanfrage (RdO)

1. Die Vergabestelle, die ihre Einkäufe mittels Einholung einer oder mehrerer Angebote durchführen möchte, kann das im System vorgesehene Verfahren der Angebotsanfrage (RdO) verwenden, indem die Güter und/oder Dienstleistungen ermittelt und beschrieben werden, sowie die Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt werden, denen diese Anfrage übermittelt werden soll.
2. Die Angebotsanfrage (RdO) der Vergabestelle darf als vorwiegenden Gegenstand ausschließlich Güter und/oder Dienstleistungen aufweisen, die mit den in den technischen Unterlagen der jeweiligen Bekanntmachung festgelegten Mindesteigenschaften übereinstimmen. Daher sind im Vertrag, der eventuell zwischen der Vergabestelle und dem Wirtschaftsteilnehmer abgeschlossen wird, die diesbezüglichen allgemeinen Vertragsbedingungen anwendbar.
3. Die Vergabestelle hat zudem die Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Dokumenten weitere Elemente in Bezug auf die einzelne Angebotsanfrage (RdO) anzugeben, wie spezifische eigene Vertragsbedingungen und besondere Bedingungen der Angebotsanfrage (RdO).
4. Bei sonstiger Ungültigkeit derselben Angebotsanfrage (RdO) und der diesbezüglichen Angebote ist die Vergabestelle verpflichtet, in der Anfrage die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Wirtschaftsteilnehmer ihr Angebot übermitteln können, sowie die Frist innerhalb der das Angebot gültig, wirksam und unwiderruflich bleibt und daher eventuell von der Vergabestelle angenommen werden kann. Die Vergabestelle setzt eine ausreichende Frist für die Einreichung der Angebote gemäß Art. 92 des GvD 36/2023 fest.
5. Die Vergabestelle ist das einzige und ausschließliche Subjekt, das für den Anlauf des Verfahrens und die Durchführung der diesbezüglichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel dem eventuellen Aufschub der für die Übermittlung der Angebote vorgesehenen Fristen, der Annahme zusätzlicher Dokumentation oder dem Widerruf des Zuschlags, verantwortlich ist. Das Verfahren und die diesbezüglichen Tätigkeiten sind jedenfalls den Rechtsvorschriften im Bereich der Ankäufe und den diesbezüglichen internen Verordnungen der Vergabestellen unterworfen und können nur innerhalb der Grenzen und unter Einhaltung der Funktionalitäten der Plattform erfolgen.

Art. 64 Das Angebot des Wirtschaftsteilnehmers

1. Der Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot in Bezug auf die erhaltene Angebotsanfrage (RdO) abgeben möchte, gibt die Rahmenbedingungen des eigenen Angebots an, indem er sich der vom System vorgesehenen Verfahren bedient und das Angebot ausfüllt sowie die angeforderten Dokumente innerhalb der festgesetzten Frist für die Übermittlung der Angebote entsprechend der in der Plattform enthaltenen Angaben hochlädt. Dieses Dokument stellt ein an die Vergabestelle gerichtetes Vertragsangebot dar, das gültig, wirksam und unwiderruflich ist, und zwar bis zum in der Angebotsanfrage (RdO) angeführten Datum, gemäß Art. 1329 des Zivilgesetzbuches. Dieses Angebot ist nicht den im Katalog angegebenen Bedingungen und Kriterien unterworfen. Mit der Übermittlung des eigenen Angebots akzeptiert der Wirtschaftsteilnehmer die besonderen Vertragsbedingungen, welche eventuell von der Vergabestelle vorgesehen sind.
2. Das Angebot von Gütern und/oder Dienstleistungen, die nicht mit den in den technischen Vertragsbedingungen der jeweiligen Bekanntmachung festgesetzten Eigenschaften übereinstimmen, stellen eine Verletzung der vorliegenden technischen Regeln dar.



3. Gemäß Art. 68, Abs. 14 des GvD 36/2023 muss der Wirtschaftsteilnehmer, im Falle von Konsortien nach Art. 65, Abs. 2, Buchst. b), c) und d) des genannten Dekretes angeben, für welche Mitgliedsunternehmen sich das Konsortium beteiligt.
4. Die Plattform sieht die automatische Vorbereitung einer Rangliste der erhaltenen Angebote auf Basis der von der Vergabestelle ausgewählten Kriterien, die vom System als Optionen vorgeschlagen werden, vor.

Art. 65 Vertragsabschluss

1. Bei Angebotsanfragen (RdO), die mehrere Güter und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, liefert das System eine einzige Rangliste der gesamten von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern eingetroffenen Angebote; die Annahme seitens der Vergabestelle muss als Gegenstand das gesamte Angebot des ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers aufweisen. Bei RdOs, die in Lose unterteilt sind, liefert das System eine Rangliste der gesamten Angebote für jedes der vorgesehenen Lose. Es sind nur für Angebotsanfragen (RdO), die in Lose unterteilt sind, partielle Annahmen vorgesehen. In jedem Fall hängt die Eignung der Rangliste zur Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers durch die Vergabestelle von den Kriterien ab, die von der Vergabestelle für die RdO (Angebotsanfrage) ausgewählt und angewandt wurden, sowie von deren Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich der Beschaffungen. Daher liegt es ausschließlich in der Verantwortung der Vergabestelle, die Ergebnisse in der vom System vorgelegten Rangliste von Fall zu Fall zu bewerten und zu entscheiden, ob und welchem Wirtschaftsteilnehmer der Vertrag zugewiesen wird.
2. Anhand der Vertragsangebote, die von den Wirtschaftsteilnehmern abgegeben wurden, und eventueller weiterer diesen beigelegten Angaben gemäß dem vorherigen Artikel, sowie der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die den Bereich der Ankäufe der öffentlichen Verwaltung regeln und der internen Verordnungen, die auf die mit dem Verfahren befasste Vergabestelle anwendbar sind, fährt die Vergabestelle selbst, gemäß der in der Angebotsanfrage (RdO) angegebenen Bewertungskriterien, mit der Bewertung der erhaltenen Angebote fort und kann daher alternativ:
 - a) eines der Angebote innerhalb der Frist, in der das Angebot gültig und unwiderruflich ist, die anlässlich der Übermittlung der Angebotsanfrage (RdO) festgelegt wurde, annehmen. In diesem Fall versteht sich der Vertrag mit dem ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer für die Lieferung der Güter und/oder Dienstleistungen in dem Moment als gültig abgeschlossen, in dem die Verwaltung mit der Übermittlung des Dokuments vom Zuschlag fortfährt, gemäß den von der Webseite vorgesehen Modalitäten;
 - b) keines der erhaltenen Angebote annehmen und die Frist, in der das Angebot gültig und unwiderruflich ist, so wie anlässlich der Übermittlung der Angebotsanfrage (RdO) festgelegt wurde, verstreichen lassen und eventuell ein neues Angebotsanfrageverfahren (RdO) gemäß den in den vorherigen Artikeln angegebenen Modalitäten einleiten.
3. Die Vergabestelle ist angehalten, die Übereinstimmung des vom Wirtschaftsteilnehmer übermittelten Angebots mit dem in der Angebotsanfrage (RdO) angefragten, zu kontrollieren.

**Art. 66 Ausführung des Vertrages**

1. Die Vergabestelle und der Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, der AOV die Informationen der Ausführungsphase des Vertrags zukommen zu lassen. Die gelieferten Daten haben reinen Informationswert gegenüber der AOV und haben keinerlei Rechtswirksamkeit zwischen den Vertragspartnern, die daher angehalten sind, alle Abwicklungen durchzuführen, indem die von den anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Vorgangsweisen und Formalitäten beachtet werden.

Art. 67 Verletzung der technischen Regeln des Systems für die Anwendung des EMS

1. Im Rahmen der Befugnisse, die der AOV zustehen, beaufsichtigt diese die Einhaltung der vorliegenden technischen Regeln und Modalitäten seitens der Benutzer und stellt die diesbezüglichen Verletzungen fest.
2. Die Verletzung der vorliegenden technischen Regeln seitens des Wirtschaftsteilnehmers wird von der AOV mit einem eigenen Akt beanstandet, welcher mittels zertifizierter elektronischer Post übermittelt wird. Innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Übermittlung der Beanstandung kann der Wirtschaftsteilnehmer der AOV die eigenen Vorbringungen schriftlich mittels zertifizierter elektronischer Post übermitteln. Falls sich weitere Vertiefungen als notwendig erweisen, fährt die AOV damit fort, die diesbezüglichen Erläuterungen und alle für die Überprüfung der beanstandeten Verletzung notwendigen Elemente einzuholen. Die AOV sorgt dafür, dem Wirtschaftsteilnehmer den eigenen begründeten Entschluss und die eventuellen diesbezüglichen Maßnahmen mitzuteilen, und zwar innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Übermittlung des Beanstandungsaktes und vorbehaltlich der Möglichkeit für die AOV, die genannte Frist aufzuschieben, falls sich die Einholung weiterer Elemente für die Entscheidung in Bezug auf die anzuwendende Maßnahme als notwendig erweist.
3. Neben den ausdrücklich vorgesehenen Verstößen, die beispielhaft aber nicht vollständig sind, stellen folgende eine Verletzung der vorliegenden technischen Regeln dar und sind als solche Gegenstand der Feststellung seitens der AOV gemäß vorherigen Absatzes 2: die nicht autorisierte Übermittlung an Vergabestellen von geschäftsbezogenen-, verkaufsfördernden- und Werbemitteilungen oder Beanstandungen beim Ankauf in jeglicher Form; die Nichterfüllung seitens des Wirtschaftsteilnehmers eines innerhalb vom EMS abgeschlossenen Vertrags.
4. Die eventuellen Meldungen seitens der Vergabestellen bezüglich der Verletzungen der Bestimmungen müssen der AOV nach den auf der Webseite angegebenen Modalitäten in einem elektronischen Dokument, das mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, versehen ist, übermittelt werden.
5. Die Feststellung von drei Verletzungen der vorliegenden technischen Regeln seitens des Wirtschaftsteilnehmers im Laufe der letzten vierundzwanzig Monate, kann die Unterbrechung der Zulassung für einen Zeitraum zwischen einem und zwölf Monaten mit sich bringen, gemäß den vorliegenden technischen Regeln für die Verwendung des Systems, sowie den Ersatz eventuell von der AOV und/oder von Dritten erlittener Schäden.
6. Der AOV steht jedoch die Möglichkeit zu, zu entscheiden, dass auch eine einzige Verletzung der vorliegenden technischen Regeln, einschließlich einer im Abs. 3 dieses Artikels beispielsweise angegebenen Verletzungen, auch in Anbetracht deren Schwere, eine an und für sich unerlaubte Handlung darstellt – und als solche schadenersatzfähig ist – und/oder eigenständiger Grund für eine Unterbrechung, Widerruf oder Ablehnung der Zulassung ist, auch abgesehen von der Feststellung gemäß Abs. 2.
7. Bei Verletzungen der vorliegenden technischen Regeln, der Dokumente vom EMS und generell von allem was die Benutzer des Systems mittels Veröffentlichung auf der Webseite und/oder Übermittlung von Mitteilungen in Kenntnis gesetzt wurden, im Falle von Nichtbeachtung der allgemeinen Prinzipien des guten Glaubens und der Korrektheit, sowie von schwerwiegenden



oder wiederholten Nichterfüllungen von Verträgen, die im Rahmen des EMS abgeschlossen wurden, behält sich die AOV das Recht vor, Schadenersatz der eventuell verursachten Schäden zu fordern, neben den Maßnahmen gemäß den Artikeln 36 und 48 und den eventuellen Konsequenzen, die die Zulassung zum EMS oder die Registrierung im System betrifft.



Abschnitt VII Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 68 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Cookie-Policy

1. Der Systemadministrator und der Systembetreiber ergreifen, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko angemessen ist. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten, wobei der Stand der Technik, die Umsetzungskosten, die Art und der Zweck der Verarbeitung, der Kontext sowie das Risiko mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt werden, gemäß den Bestimmungen des Art. 28 in Verbindung mit Art. 32 der DSGVO 2016/679.
2. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der ISOV-Plattform sowie der Hinweise zu den Cookies können auf der Homepage der Plattform (www.ausschreibungen-suedtirol.it) im Abschnitt Privacy abgerufen werden.